

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreiundvierzigster Band.

Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1922.

VI.

Das Register Gregors I.

Von

E. Posner.

Einleitung.

Unsere Erkenntnis des Registers Gregors I. beruhte auf Paul Ewalds 'Studien zur Ausgabe des Registers Gregors I.', die er im Jahre 1878 im Neuen Archiv¹ seiner Neuausgabe vorausgehen liess. War ihm die Vollendung des grossen Editionswerkes von einem bitteren Schicksal nicht vergönnt, so konnte doch sein Erbe, L. M. Hartmann, nur auf den von Ewald gelegten Fundamenten weiterbauen: die Einleitung, die er dem zweiten Bande der Monumenta-Ausgabe mitgab, blieb in allem Wesentlichen bei Ewalds Resultaten stehen².

Aus der reichen Ueberlieferung, die uns gerade für das Register Gregors I. zur Verfügung steht, hatte Ewald drei Hauptklassen als die wesentlichen Typen ausgesondert: die vorzüglichste R, die über alle 14 Indiktionen des Pontifikats Gregors I. sich erstreckend, aus einer jeden mit deutlichen Kennzeichen chronologischer Anordnung eine geringere oder grössere Anzahl von Briefen bietet, im ganzen 686 Stücke, eine Sammlung P, die sich bei einer Auswahl von 51 Briefen — abgesehen von einem Anhang — auf die Verwertung von drei Indiktionsjahren beschränkt, und endlich eine Klasse C, zeitlich noch enger begrenzt und lediglich Briefe aus dem 9. Buch = II. Indiktion enthaltend.

Welche Stellung diesen drei Hauptklassen der Ueberlieferung zu einander und im Verhältnis zu dem einstigen Originalregister, welches mit L bezeichnet wurde, anzuweisen sei, das ergab sich für Ewald aus einer einfachen und scheinbar durchschlagenden Ueberlegung: da nicht alle in P und C überlieferten Schreiben des Papstes in der grossen Sammlung R sich fanden, vielmehr ersteres 21 und C gar 146 über die mit R gemeinsamen hinaus bot, so konnte R nicht das Originalregister L oder seine voll-

1) NA. 3, 431—625. 2) MG. Epp. 2, VII—XLIII.

ständige Abschrift sein. Denn woher sollten P und C die von ihnen allein überlieferten Briefe bezogen haben, wenn nicht aus L? Konnten für L 167 Briefe als ehemaliger Bestand nachgewiesen werden, die in R fehlten, wie konnten beide als identisch gedacht werden? So blieb nur übrig, alle drei erhaltenen Klassen der Ueberlieferung als koordiniert und im Verhältnis gemeinsamer Unterordnung zu dem verloren gegangenen Originalregister L aufzufassen, als dessen Sprossen eine jede beitrug, uns von dem Umfang des verlorenen L eine Vorstellung zu geben. Den echten Ring aber durfte keine haben, — keine war Vollabschrift des ganzen Registers oder gar dieses selbst.

Eine grundlegende Bestätigung seiner Ansicht fand Ewald in der bekannten Nachricht des Johannes Diaconus, die sich auf die Herstellung eines Auszuges aus dem Gregorregister zu Zeiten des Papstes Hadrians I. (772—795) bezieht. Da sie im Verlaufe der Darstellung immer wieder herangezogen werden muss, so sei sie bereits hier in extenso wiedergegeben. Sie lautet¹: 'Ab exponendis . . . epistolis, quamdiu vivere potuit, numquam omnino cessavit, quarum videlicet tot libros in scrinio dereliquit, quot annos advixit. Unde quartumdecimum epistolarum librum septimae indictionis imperfectum dereliquit. Ex quarum multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae'. Dass mit dem hier erwähnten Exzerpt 'per singulas indictiones' nichts anderes gemeint sein könne als R, das schien Ewald 'nicht so schwer zu erhärten'². Entscheidend war ihm der Ausdruck 'per singulas indictiones' — R bietet seinen Briefbestand nach Indiktionen geordnet, über den ganzen Pontifikat Gregors sich erstreckend — und das 'in duobus voluminibus' — auch dies trifft auf R zu, das auch in Teilhandschriften, jede 7 Indiktionen umfassend, ein Abbild der Einteilung in zwei Bände, überliefert ist (r und q der Ewaldschen Chiffrenbezeichnung).

Dies die grundlegenden Gedanken der Ewaldschen Abhandlung, die Ewald dann bis in ihre letzten Folgen für die Erkenntnis des Gregorregisters verwertete, die das Fundament für die von Hartmann vollendete Monumental-Ausgabe bildeten. Aus dieser Auffassung der handschriftlichen Ueberlieferung entsprang der Versuch, aus einer

1) Vita IV, 71. Migne (MI) 75, 225 A.

2) A. a. O. S. 443.

Vereinigung aller drei Klassen das ursprüngliche Register in einem Umfange, der sich dem des Originals möglichst näherte, wieder aufzubauen. Von der ganzen gelehrten Welt, nicht zum wenigsten von Mommsen, der sich nur gegen eine Einzelheit der Ewaldschen Studien wandte¹, wurden Ewalds Ergebnisse als völlig gesichert hingenommen: die Frage des Registers Gregors I. schien endgültig im Hafen wissenschaftlicher Gewissheit vor Anker gegangen und geborgen zu sein.

Und nun ist sie aufs Neue auf das stürmische Meer der Kontroverse hinausgerissen. Wilhelm M. Peitz hat versucht², in seinem Buche über 'Das Register Gregors I.' die Ewaldsche Forschung in ihren Hauptergebnissen umzustossen und an ihre Stelle ein Neues zu setzen, dessen Kern er seiner Untersuchung in folgenden Leitsätzen voraussendet: 'In den drei von Ewald unterschiedenen Hauptsammlungen liegen uns nicht Auszüge aus dem Lateranensischen Originalregister L Gregors I. vor, sondern die eine von ihnen, die von Ewald als 'Hadrianisches Register' bezeichnete Sammlung R, ist eine Abschrift des vollen Originalregisters; P ist die schon vor Hadrian I. entstandene 'Dekretalensammlung', bestehend aus $\mathfrak{B}$, einem ursprünglichen Auszug aus L, an den sich aus andern Quellen bereits vor der Zeit Karls d. Gr. und Hadrians I. eine Anzahl weiterer Briefe angegliedert hatte; C ist ein Formularbuch der päpstlichen Kanzlei'³. So Peitz!

Das Umstürzende dieser Anschauung für unsere Erkenntnis des Gregorregisters wie für unsere Ansichten über das päpstliche Registerwesen der Frühzeit ist ohne Weiteres einleuchtend. Als notwendige Folge bringt sie mit sich eine bedeutende Entwertung der Monumenta-Ausgabe des Registers. Sie hätte erfolgen müssen nur auf Grund von R, wenn dies tatsächlich das Originalregister war und der gesamte Ueberschuss von P und C nicht aus dem Originalregister, sondern aus anderen Quellen stammte; dieser Ueberschuss selbst hätte von R vollständig getrennt werden müssen. Ewalds Gedanke aber, das Originalregister aus einer Vereinigung der drei Klassen und aller anderen Stücke von gesicherter Registerprovenienz aufzubauen, war ein Abweg.

1) NA. 17, 387 ff. 2) Das Register Gregors I. Ergänzungshefte zu den Stimmen der Zeit. Zweite Reihe: Forschungen, 2. Heft. Freiburg i. Br. 1917. 3) A. a. O. S. 4.

So stehen wir, wenn Peitz recht hat, vor einem Trümmerfeld. Er selbst bedauert, dem Abbruch eines Kunstbaues — der Ewaldschen Studien — nicht bloss zuzuschauen, sondern sogar beim Zerstörungswerke mit Hand anlegen zu müssen¹.

Durch die Ausführungen von Peitz zieht sich ein Gedanke als roter Faden hindurch: es ist die Ueberzeugung von der alles beherrschenden Einheitlichkeit und Gleichartigkeit im Registerwesen der Päpste von den frühesten Zeiten bis ins 13. Jh.². Diese Anschauung postuliert gewissermassen, dass, wie das Register Johanns VIII. und Gregors VII., so auch das Gregors I. uns im vollen Umfange erhalten sein müsse. Können wir Peitz hier folgen? Liegt das stolze Werk Ewalds vernichtet vor uns, verfehlt in der Ausführung, aber auch unhaltbar in seinen Fundamenten?

Noch ist es so weit nicht, noch steht Ewalds Kunstbau aufrecht. Mögen die Mauern auch hie und da Risse aufweisen, die Grundfesten und die tragenden Teile seines Werkes sind unerschüttert. Diese Auffassung zu vertreten, wertvollen Besitz unserer Wissenschaft zu erhalten, ist Ziel und Zweck der folgenden Ausführungen. Wegweiser war ihnen eine Kritik, die M. Tangl im Neuen Archiv gegen die Peitzsche Forschung richtete³.

I. Die Sammlung P.

Die Sammlung P⁴ ist die kleinste unter den Ueberlieferungsklassen der Gregorbriefe. Hohes Alter der sie enthaltenden Hss. und genaue Datierungen der einzelnen Briefe zeichnen sie aus. Sie ist die sogenannte *Collectio Pauli* und trägt diesen Namen von einem Widmungsbrief, den ihr ein Paulus Diaconus — vielleicht der Autor der *Historia Langobardorum* — in einer Corbier, jetzt Petersburger Hs. des 8. Jhs. vorausgehen lässt⁵.

1) A. a. O. S. 4. 2) Diese Tendenz tritt deutlich hervor im IV. und V. Abschnitt des Buches (Das Lateranensische Register; Zur Entwicklung des päpstlichen Registerwesens bis auf Gregor VII.). 3) Gregor-Register und Liber Diurnus. Eine Kritik. NA. 41, 741—752. Durch die Güte des Herrn Geh. Rat Tangl stand mir ein Abzug schon vor dem Erscheinen dieses Heftes des Neuen Archivs zur Verfügung. 4) Ewald, a. a. O. S. 472—484. 532—535. 580—594; Hartmann, a. a. O. S. XVI—XIX; Peitz, a. a. O. S. 29—50; Tangl, NA. 41, 744. 746—747. 5) MG. Epp. 4, 509.

P ist in der handschriftlichen Ueberlieferung meist mit C vereinigt, in fünf Hss. jedoch allein überliefert, sodass an der ursprünglichen Trennung beider Sammlungen kein Zweifel bestehen kann. Wie schon erwähnt, bieten zahlreiche Briefe der Sammlung P genaue Datierungen. Je nachdem diese richtig zu den ihnen vorangegangenen Briefen gezogen oder fälschlich an den Anfang der folgenden Briefe gestellt sind, schied Ewald die Unterklassen P a und P b. Ein kurzer Ueberblick über die Vertreter beider Gattungen ist nicht zu umgehen¹.

Die Bezeichnung Pa 1 trägt die genannte Corbier Hs. des 8. Jhs. Sie enthält: 21 Briefe aus der Indictio XIII (= Buch V), 16 Briefe aus der Indictio IV (= Buch XI), 14 Briefe aus der Indictio X (= Buch II), sodann den Brief IX, 147 (R I/IV 82, C 29) in interpolierter Form, zum Schluss wieder 2 Briefe aus der Indictio IV, deren letzter, der 54. = XI, 1², sich mit P 27 deckt. Der Index zählt 55 Briefe, da als 41. ein Brief: *Suagrio etherio virgilio et desiderio eps a partib. Galliarum* (IX, 218) erscheint, der aber im Text fehlt³.

Zu dieser wichtigsten Hs. verhalten sich die andern wie folgt: Pa 2 = Codex Bambergensis 601 saec. X. Der Inhalt ist der gleiche wie bei Pa 1, doch fehlt P 54 = XI, 1 im Texte.

Pb 1 = Codex Coloniensis 92 s. VIII (auch die C-Briefe enthaltend und als solcher C 1 genannt). Der ganzen Hs. geht ein Index von 200 C- und 53 P-Briefen voraus. Ebenso viele P-Briefe bietet der Text, da hier wie im Index IX, 218 und XI, 1 fehlen. Ein auf den Text folgendes zweites Verzeichnis beschränkt sich auf die C- und die 21 ersten P-Briefe, d. h. die Briefe aus der Indiction XIII. Dieses Schlussverzeichnis bietet auch C 2 = Codex Vaticanus Pal. 266 s. IX, obgleich in dieser Hs. von vornherein nur die 200 C-Briefe standen, und Pb 6 = Cod. Guelferbytanus s. XI (zugleich C 5).

Von Bedeutung ist noch Pb 2 = Cod. Vindobonensis 934 s. IX. Die sonst letzten 3 Briefe der Sammlung P

1) Eine Liste der Sammlung P gibt Peitz auf Seite 205/6. Sie ist in zwei Punkten zu berichtigen: P 42 = II, 30 hat als Adresse in P nicht 'Justinio praetori', sondern 'ad Justinianum'; P 54 = XI, 1, das hier in P zum zweiten Male steht, entbehrt an dieser Stelle der Datierung, wie der kritische Apparat Epp. 2, 260 zeigt. 2) Die Gregorbriefe werden im Folgenden lediglich mit Buch- und Briefnummer der Ausgabe von Ewald-Hartmann in MG. Epp. 1 und 2 zitiert. 3) 40a der Peitzschen Tabelle; Hartmann, a. a. O. S. XVII.

IX, 147, XI, 10 und 1 sind hier an den Anfang gestellt, wenngleich in etwas geänderter Reihenfolge. IX, 218 fehlt in Text und Index.

Der nur im Index von Pa 1 und Pa 2 auftauchende Brief IX, 218 erscheint wenigstens teilweise in Pb 7 = Cod. Monacensis 14641 s. IX, der im ganzen nur 12 aus P stammende Schreiben enthält.

Allen Hss. der P-Klasse ist es eigentümlich, dass den Briefen 38 — 51, d. h. denen der X. Indiktion, bis auf zwei kurze Inhaltsangaben beigelegt sind: auch sind die Adressaten in der Briefadresse meist mit 'ad' mit dem Akkusativ, statt wie sonst im Dativ, aufgeführt.

Soviel ist ohne Weiteres klar: die Ueberlieferung der Sammlung P ist keine glatte; Brüche, Einschnitte und Verschiebungen sind vorhanden. Ewald beschränkte sich darauf, die drei der Indictio II und IV angehörenden Schlussbriefe P 52 = IX, 147, P 53 = XI, 10 und P 54 = XI, 1 als späteren Anhang abzuspalten, veranlasst vor allem durch ihr Auftreten am Anfange der ganzen Sammlung P im Cod. Vindobonensis 934 = Pb 2. P 54 und IX, 218, das in Pa 1 und 2 nur im Index, in Pb 7 aber bruchstückweise auch im Text erscheint, schienen ihm am allerwenigsten zum Urbestand von P zu gehören.

Peitz¹ sucht nun wahrscheinlich zu machen, 'dass die Vorlage der von Ewald als Klasse P zusammengefassten uns vorliegenden Ueberlieferung 55 Stücke enthalten haben muss', nicht nur die drei Schlussbriefe einschliesslich P 54, sondern auch IX, 218, das die Haupthss. nur im Index bieten. Dieser Nachweis dürfte ihm im wesentlichen gelungen sein. Er geht aber dann ein gut Stück weiter und erkennt in P so, wie es uns vorliegt, nur die durch Einschübe und Zusätze erweiterte Form eines Archetypus β . Um durch alle späteren Ablagerungen zu diesem zu gelangen, geht er folgendermassen zu Werke: die Briefe 38 ff. unterscheiden sich von den vorangegangenen dadurch, dass häufig in der Ueberschrift der Adressat mit 'ad' mit dem Akkusativ statt im einfachen Dativ genannt ist und ebenso des öfteren auf die Adresse eine Inhaltsangabe mit 'de' folgt. Eine genau richtige chronologische Reihenfolge gibt es in dieser Gruppe nicht, die mit R gemeinsamen Briefe stehen anders wie in dieser Sammlung, IX, 218 und die drei Schlussbriefe wirken störend. So legt Peitz zwischen

1) A. a. O. S. 37—41.

P 37 und 38 einen Schnitt und trennt die Briefe 38 ff. als späteren Anhang ab. Es bleiben als Urbestand zunächst P 1 — 37. Er zerfällt in zwei Unterteile: 1—21 und 22—37, deren jeder Briefe nur einer Indiktion umfasst. Auch die in einigen Hss. erscheinenden, bis 21 reichenden Teilverzeichnisse und ein 'Data indictione XIV' aus 'De indictione (X) IV' hinter dem 21. Briefe — offenbar die Ueberschrift der der Indiktion IV entnommenen Schreiben —, legen es nahe, zwischen Brief 21 und 22 eine Grenzlinie zu ziehen. Das Scheidewasser der Peitzschen Kritik führt nun die 37 Briefe auf die Zahl von 27 zurück, die R und P gemeinsamen, indem die nur von P überlieferten 10 Briefe, die sogenannten 'reinen P-Briefe', als späterer Einschub aus anderen Briefsammlungen des päpstlichen Archivs beseitigt werden. In diesem Restbestand von 27 Stücken sieht Peitz den Registerauszug, von dem uns Johannes Diaconus berichtet. Noch weitergehend glaubt er dann in ihm die für Bonifatius bestimmte Sammlung zu sehen, die dieser auf seinen Wunsch aus dem päpstlichen Archiv erhalten hatte.

Beginnen wir bei der Bekrönung des Peitzschen Baues: $\mathfrak{B}$ — das aus der Sammlung P gewonnene Destillat von 27 Briefen — soll die Bonifatianische Sammlung sein. Das Streben des Bonifatius, die Briefe Gregors in Abschriften zu besitzen, hat eine längere Vorgeschichte. Er hatte wohl aus Bedas Werk die sogenannten *Interrogationes Augustini* und die Antworten Gregors auf diese kennen gelernt. Angesichts ihrer hohen Bedeutung für sein eigenes Missionswerk musste ihm erheblich daran gelegen sein, die Echtheit dieses Schriftstückes durch Nachprüfung im römischen Archiv feststellen zu lassen; zu seinem Erstaunen erhielt er jedoch von den päpstlichen Notaren den Bescheid, dass es im Register nicht zu finden sei¹. Misstrauisch gegen diese Auskunft wandte er sich 735 an Nothelm, einst den Mittelsmann Bedas, jetzt Erzbischof von Canterbury, um Klarheit zu erlangen. Dessen Antwort ist uns nicht erhalten. Ob sie Bonifatius nicht völlig beruhigte? Jedenfalls beschloss er, durch Abschriften aus dem Gregorregister sich Gewissheit zu verschaffen. Wenn Bonifatius hierzu nicht seinen eigenen Aufenthalt in Rom

1) Tangl, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus. *Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editae* n. 33 S. 57. Vergl. unten S. 285 ff.

im Jahre 737—738 benutzte, so wird das damit zusammenhängen, dass er damals schon über 60 Jahre alt und offenbar schwachsichtig war. Einige Jahre später klagt er dem Bischof Daniel von Winchester, er könne 'caligantibus oculis minutas litteras ac connexas nicht lesen, und erbittet eine grosse, schöne Unzial-Hs.¹. Da mussten ihm Papyrusregister mit römischer Kursive verschlossen bleiben. So wird denn 742 sein Bote Denehard beauftragt, ihm Abschriften aus dem Register zu besorgen, damals vergeblich: er wurde durch 'Ausflüchte des Kardinaldiakon Gemmulus'² hingehalten, der den Bonifatius darauf vertröstet, bei der nächsten Entsendung des Denehard nach Rom würden die Abschriften fertiggestellt sein. Am angeblichen Podagra des Gemmulus dürfte aber eher die Harmlosigkeit des Bonifatius schuld gewesen sein — Gemmulus weiss ihm nur für ein Geschenk zu danken, das ihm über Gold und Silber gehe³. 745 aber, beim zweiten Aufenthalt des Denehard, quittiert er einen silbernen Becher und ein Tuch⁴, ist nun genesen und besorgt die gewünschten Abschriften. Bonifatius hatte also bis zur Erfüllung seines Verlangens erhebliche Schwierigkeiten zu überwinden; schliesst man von ihnen auf den Umfang des Objektes und findet dann dieses in einer Sammlung von 27 Briefen, so sind sie kaum zu begreifen. Was gibt nun Bonifatius selbst über seine Sammlung an? Er schreibt an den Erzbischof Ecberth von York (746—747) gegen Ende des Briefes⁵: 'Interea ad indicium caritatis fraternitati tuae direxi exemplaria epistolarum sancti Gregorii, quas de scrinio Romanae ecclesiae excepi; quæ non rebar ad Britanniam venisse; et plura iterum, si mandaveris, remittam, quia multas exinde excepi'. Bonifatius übersendet also Abschriften von Gregorbriefen und stellt auf Wunsch noch weitere zur Verfügung. Was hieraus für den Umfang seiner Sammlung sich ergibt, passt ganz und garnicht zu § mit seinen 27 Briefen. Hatte Bonifatius nur diese in seinem Besitz, so sind seine Worte 'multas inde excepi schwer verständlich.

1) Tangl, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus. *Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editae* n. 63 S. 131. 2) Tangl, Studien zur Neuausgabe der Bonifatiusbriefe NA. 40, 675 f. 3) Tangl, Die Briefe des heiligen Bonifatius und Lullus. *Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatim editae* n. 54. 4) Ebd. n. 62. 5) Ebd. n. 75 S. 158.

Wenn wenigstens dem Inhalte nach in $\mathfrak{B}$ ein ad hoc für Bonifatius hergestellter Auszug zu erkennen wäre! War eine vollständige Abschrift des Registers nicht zu erlangen, so war ihm jedenfalls eine Auslese alles dessen, was sich irgend auf die Frage der angelsächsischen Mission bezog, erwünscht. Den Charakter einer solchen Auswahl trägt nun $\mathfrak{B}$ durchaus nicht, worauf Tangl in seiner Kritik des Peitzschen Buches mit Nachdruck hingewiesen hat¹. Von den Briefen aus der Indictio XIII geht kein einziges Schreiben nach England, nur einige wenige ins Frankenreich. Viel grösser als für diese musste das Interesse des Bonifatius für die Briefe des VI. Buches (indictio XIV) sein, das die Begleitschreiben für die angelsächsische Mission enthielt. Aus dem anderen für diese bedeutsamen Jahre, Indictio IV (= XI. Buch), gibt nun $\mathfrak{B}$ allerdings Auszüge, aber sechs für die Geschichte der Mission wichtige Schreiben sind, wie Tangl nachweist, in dieser 'Bonifatius-Auslese' übersehen.

Umfang und Inhalt der Peitzschen Urform $\mathfrak{B}$ verbieten also geradezu, in ihr die für Bonifatius zusammengestellte Sammlung zu sehen. Dabei ist aber eine Schwierigkeit, die sich für die Peitzsche Ansicht ergibt, noch garnicht berührt: nach dem Zeugnis des Johannes Diaconus soll ja der berühmte Registerauszug primi Hadriani papae temporibus hergestellt worden sein, und Bonifatius erhielt doch den seinen um das Jahr 745, also rund dreissig Jahre früher. Das führt uns zu der Art und Weise, in der Peitz sein $\mathfrak{B}$ mit den Erfordernissen der Johannes-Diaconusstelle in Einklang zu bringen sucht. Wir rufen uns die entscheidenden Worte ins Gedächtnis zurück: 'Ex quarum multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae'. Während Ewald diesen Auszug in R mit seinem über alle 14 Indiktionen Gregors sich erstreckenden Bestand von 686 Briefen erblickte, fand ihn Peitz in $\mathfrak{B}$, mit einem Umfang von 27 Stücken sich auf zwei Indiktionen beschränkend.

In einem ganz wesentlichen Punkte, in der Zeitangabe, muss Peitz zunächst das Zeugnis des Johannes Diaconus über den Haufen werfen, wie er selbst zugibt². Denn, da Karl d. Gr. die erweiterte Form von $\mathfrak{B}$, P ge-

1) NA. 41, 747. 2) Peitz S. 46.

nannt, bereits im Besitz hatte¹, so kann $\mathfrak{P}$ nicht erst 'primi Hadriani papae temporibus' dem Register entnommen worden sein. Peitz sagt zwar vorsichtig, wenn Johannes die Entstehung der Sammlung in die Zeit Hadrians I. verlege, so könnten wir ihm 'darin allerdings wohl kaum' beipflichten. Rund heraus gesagt, bedeutet aber die Peitzsche Hypothese eine Beseitigung des Johannes - Diaconus - Zeugnisses in einem bedeutenden Teile². Welche Vorteile erlangen wir nun dafür?

Peitz behauptet, R mit seinen 686 Briefen 'allgemein-(kirchen-)rechtlichen, politischen oder freundschaftlichen Inhalts' könnte nicht die mit quaedam epistolae decretales bezeichnete Sammlung sein, wohl aber treffe dieser Ausdruck auf den Bestand von $\mathfrak{P}$ zu³. Ich möchte die Erörterung der Frage, ob sich auf R die Bezeichnung epistolae decretales anwenden lasse oder nicht, bis zur Behandlung von R zurückstellen und mich an einen Ausdruck der Johannesstelle halten der die Peitzsche Hypothese von vorneherein unmöglich macht. Johannes Diaconus sagt, die Briefe seien 'per singulas indictiones' exzerpiert worden, was Peitz übersetzt: 'Durch je eine Indiktion hin (oder setzen wir gleich dem Sinne entsprechend: aus zwei Indiktionen)'. Hier ist nur eine Antwort möglich: 'rein philologisch' ist diese Uebersetzung vollständig unhaltbar⁴. Gedenken wir des grossen Wahlspruches, den Karl Lachmann jeder philologischen Forschung mit auf den Weg gab: 'Sein Urteil befreit nur, wer sich willig ergeben hat'. Das aber ist kein williges Ergeben, wenn 'per singulas

1) Dafür spricht, dass einer der spätesten Zusätze, P 53 = XI, 10, in den Libri Carolini verwertet ist. Zwar steht dieser Brief nicht nur in P, sondern auch in R. Da aber Alkuin, der nach Bastgen (NA. 36, 629 und 37, 453) mit ziemlicher Gewissheit als Verfasser der Libri Carolini gelten darf, P und C, nicht aber R kannte (Peitz, S. 17 f. und S. 288 dieser Arbeit), so muss jedenfalls P als Quelle der Libri Carolini angesehen werden.

2) Dazu kommt eine weitere Schwierigkeit. Als Johannes Diaconus seine Vita Gregors schrieb, waren schon rund hundert Jahre vergangen, seitdem P mit allen seinen Zusätzen in weiten Kreisen bekannt war. Trotzdem soll Johannes Diaconus in seiner bekannten Stelle das nicht erweiterte $\mathfrak{P}$ im Auge gehabt haben. Also muss dies doch wohl damals noch in der Kanzlei vorgelegen haben. Oder soll man sich vorstellen, dass die Tatsache dieses Registerauszuges, dessen Entstehung mit Peitz in die Zeit des Zacharias verlegt werden muss, nach 130 Jahren in der Kanzlei noch bekannt war, ohne dass der Auszug selbst dort vorhanden war? Peitz selbst hält das erstere für wahrscheinlich, geht aber auf die damit verbundenen Schwierigkeiten nicht ein.

3) A. a. O. S. 28 und 46. 4) Dies betont nachdrücklich Tangl, a. a. O. S. 743.

indictiones' als 'aus zwei Indiktionen' wiedergegeben wird. Peitz wirft Ewald Selbsttäuschung vor oder nennt seine Behauptungen 'interessierte' ¹. Mit grösserem Rechte wäre Peitz vorzuhalten, dass seine Interpretation von 'per singulas indictiones' ad hoc auf die Anwendung auf sein $\mathbb{B}$ zugeschnitten sei. Keine andere Uebersetzung ist möglich als: 'durch die einzelnen Indiktionen hin', d. h. der Hadrianische Auszug erstreckte sich über den ganzen Inhalt des Originalregisters. Damit ist die Peitzsche Hypothese jeder Grundlage beraubt.

Noch ein anderer Ausdruck der Johannes-Stelle bereitet verschiedene Schwierigkeiten, sobald man sie auf $\mathbb{B}$ bezieht. Die dem Register entnommenen Briefe sollen ja 'in duobus voluminibus' vereinigt worden sein. Wie stimmt das zu den 27 Briefen des nicht erweiterten $\mathbb{B}$? Peitz sucht dieses Hindernis zu beseitigen, indem er volumen mit 'Rolle' übersetzt, unter Hinweis darauf, dass Johannes Diaconus im 9. Jh. schreibe ². Sehen wir uns zur Entscheidung der Frage nach andern Fällen um, in denen unser Autor den Ausdruck 'volumen' verwendet. Wohl entscheidend ist die Stelle IV, 67 der Vita ³. Nachdem schon weiter oben die Homilien Gregors zu Ezechiel von Johannes zitiert worden sind, führt er einen weiteren Passus als 'in fine eiusdem voluminis' stehend an. Die genannten Homilien nehmen im Druck bei Migne ⁴ über 140 Druckseiten ein. Dass in damaliger Zeit derartig umfangreiche Schriften auf Rollen niedergeschrieben worden wären, ist ganz unwahrscheinlich. 'Volumen' hat offensichtlich bei Johannes Diaconus den konkreten Sinn 'Rolle' bereits mit dem farblosen 'Band' vertauscht. Die gleiche Bedeutung hat es auch in den von Tangl ⁵ zitierten mittelalterlichen Bibliothekskatalogen. Kein Zweifel, Johannes Diaconus spricht auch an der Stelle, die sich auf den Registerauszug bezieht, von Bänden, nicht von Rollen, und das verhindert uns, diesen Auszug in $\mathbb{B}$ zu erkennen.

Schliesslich noch etwas rein Tatsächliches! Hadrian I., unter dem der Registerauszug veranstaltet wurde, regierte

1) A. a. O. S. 27 und 44. 2) A. a. O. S. 28. 3) Ml. 75, 218 D.
 4) Ml. 76, 785—1072. Von den weniger umfangreichen Homilien zu den Evangelien (Ml. 76, 1075—1312) sagt Gregor selbst im Widmungsbrief an Bischof Secundinus von Taormina (IV, 17a), er habe sie in duobus codicibus vereinigen lassen. Dass gerade die Homilien zu Ezechiel auf Rollen gestanden hätten, ist nicht anzunehmen. 5) A. a. O. S. 744.

von 772—795, Johannes schrieb seine Vita Gregors Anfang der 70er Jahre des 9. Jhs. Daraus ergibt sich: es wurde unter Hadrian I. eine Auslese aus dem Register vorgenommen, die jedenfalls von einer gewissen Bedeutung war. Noch rund ein Jahrhundert später war die Kunde davon lebendige Tradition im päpstlichen Archiv, und Johannes Diaconus hielt die Tatsache für wichtig genug, um sie in seiner Vita Gregors ausführlich zu erwähnen. Es war ein Werk, das jedenfalls Epoche machte. Dass mindestens zur Zeit Gregors d. Gr. Archiv und Bibliothek der römischen Kirche öffentlicher Benutzung zugänglich waren, beweist Rossi¹ unter Berufung auf Gregors Vorrede zu den Homilien. Das wird später kaum anders gewesen sein, und eine Auslese von 27 Briefen aus den Gregorregistern war sicher nichts so Aussergewöhnliches. Trifft auf diese das Zeugnis Johannes Diaconus zu, so ist es schwer verständlich, dass sich die Kunde von diesem Registerauszuge ein volles Jahrhundert erhielt und derartige Beachtung fand.

Kurz, das nicht erweiterte $\S$ kann nach Art und Umfang unmöglich die von Johannes Diaconus gemeinte Auslese aus dem Register Gregors sein. Ob R den Erfordernissen seiner Angabe besser entspricht, muss vorläufig noch dahin gestellt bleiben, vorerst gilt es, die Peitzschen Ausführungen einen weiteren Schritt rückwärts zu verfolgen und zu prüfen, ob seine These vom nicht erweiterten $\S$ zu Recht besteht. Da sie zu den Fundamenten des ganzen Baues gehört, ist es ein Punkt von erheblicher Bedeutung.

Nach Abtrennung der Briefe 38 ff. war ein Bestand von 37 Stücken übrig geblieben, von denen 27 in R und in P, 10 aber in P allein überliefert sind. Nur die ersteren 27 erkennt Peitz als echten Urbestand von P, als sogenanntes $\S$ an, die reinen P-Briefe dagegen entstammen nicht dem Register, sondern sind späterer Einschub aus andern, ebenfalls mit Daten versehenen Brief- oder Konzeptsammlungen, die sich im päpstlichen Archiv befanden. Auf den gleichen Ursprung führt Peitz dann später den grossen Ueberschuss von C über R hinaus zurück, beide Male unter dem Zwange,

1) De origine scrinii etc. LXV. 'Editae autem in scrinio sanctae ecclesiae nostrae retinentur, ut si qui forte a tua fraternitate longe sunt, hic inveniant, unde in his quae emendata sunt certiores fiant', Praef. ad libros XL homil. Ml. 75, 1078 A = Reg. IV, 17a.

das Plus an nicht in R überlieferten Briefen beiseite zu schaffen, da ja sonst seine These $R = L$ unmöglich ist. Besitzen wir nun für das Vorhandensein dieser 'anderen Briefsammlungen' irgend ein objektives Zeugnis? Nein! Die 'schedae notariorum', auf die sich Peitz immer wieder beruft¹, enthielten doch nur die noch nicht publizierten Homilien zu Ezechiel. Dass diese Jahre hindurch im Archiv aufbewahrt wurden, beweist doch noch garnichts für die Existenz anderer Brief- und Konzeptsammlungen.

Wenn tatsächlich die reinen P-Briefe aus anderen Quellen der Registerauslese § eingefügt worden wären, so müsste die so eingetretene Schichtung irgendwie erkennbar sein. Peitz versucht das in der Tat zu beweisen, indem er sagt: 'Die reinen P-Briefe stören den Zusammenhang'². Auf diese Weise soll zunächst P 25 (XI, 39) an Augustinus beseitigt werden, weil es die zusammengehörigen Briefe P 24 (XI, 38) an Vergilius von Arles und P 26 (XI, 40) an Aetherius von Lyon in unpassender Weise trenne. Die drei Briefe stehen in folgendem grösseren Zusammenhang:

XI, 34 = R I/IV 185	Desiderio episcopo Galliae,
XI, 35 = R I/IV 186	Bertae reginae Anglorum,
XI, 36 = R I/IV 187 = P 22	Augustino episcopo Anglorum,
XI, 37 = R I/IV 188 = P 23	Adilberto regi Anglorum,
XI, 38 = R I/IV 189 = P 24	Vergilio episcopo Arelatensi Galliarum,
XI, 39 — = P 25	Augustino episcopo Anglorum,
XI, 40 = R I/IV 190 = P 26	Etherio episcopo Galliarum,
XI, 41 = R I/IV 191	Mennae Telonae etc. episcopis Francorum a paribus.

Man beachte, wie auch in der Ueberlieferung in R zusammengehörige Briefe durch 'Einschübe' getrennt sind.

1) A. a. O. S. 40, Anm. 2, und 65. 2) A. a. O. S. 42 ff. Besonders kurzen Prozess macht Peitz mit P 1 = V, 6 (S. 40). Er fasst es als Zusatz auf, 'da es am Anfang der Sammlung leicht Unterkunft fand'. Nun stammen die ersten 21 Schreiben der Sammlung P durchweg aus dem V. Buche (Indiktion XIII). Das verbietet doch von vornherein, P 1 aus dem Zusammenhang der übrigen zu lösen, wenn nicht irgendwelche anderen Gründe dafür sprechen, und die scheinen mir in keiner Weise gegeben zu sein.

Zwischen die beiden Briefe an das englische Königspaar ist der erste Brief an Augustin gestellt, alle drei sondern den Brief an Desiderius von Vienne von denen an die andern fränkischen Bischöfe ab. In keiner Weise anders liegt der Fall bei dem zweiten Augustin-Brief (P 25), der zwischen den beiden Briefen an Vergilius von Arles und Etherius von Lyon steht. Ein solches Abweichen von der streng systematischen und chronologischen Einreihung ist geradezu typisch für die Registrierung der sogenannten 'Expeditionsbündel', wie wir ein solches hier vor uns haben. Noch dazu bildet P 25, die endgültige Organisation der englischen Kirche betreffend, geradezu den Höhepunkt der ganzen Reihe, und da sollte es im Register gefehlt haben? Aus diesem hat es auch Bedas Gewährsmann Nothelm entnommen, wie wir später sehen werden.

Auch P 30 (XI, 43) — Gregor empfiehlt dem Patricius Asclipiodotus das gallische Patrimonium und übersendet ihm einen sogenannten Petersschlüssel — muss nach Peitz späterer Einschub sein. Grund dafür ist lediglich, weil es keine *epistola decretalis* in Peitzschem Sinne ist: 'Dass es nicht in R aufgenommen wurde, hängt wohl wieder mit dem Inhalt zusammen'¹. Und doch steht XI, 44, in dem der gleiche Candidus dem Bischof Aregius von Gap empfohlen wird, als R I/IV 193 unbedenklich im Register, ebenso XII, 2 = R I/V 210, durch das gallischen Edelfrauen das gleiche Geschenk wie dem Asclipiodotus gesandt wird. Warum soll da P 30 seines Inhalts wegen nicht ins Register aufgenommen worden sein?

Von besonderem Interesse ist eine Gruppe von Briefen, die in P in die nach England und Frankreich gerichteten Schreiben eingesprengt sind. Ihre Stellung im Zusammenhang ist diese:

- | | | | |
|--------|--------------|--------|--|
| XI, 40 | = R I/IV 190 | = P 26 | Etherio episcopo Galliarum, |
| XI, 1 | = R I/IV 153 | = P 27 | Palladio presbytero de monte Sina, |
| XI, 2 | = — | = P 28 | Iohanni abbati montis Sinae, |
| XI, 9 | = R I/IV 160 | = P 29 | Cononi abbati Galliae monasterii Lirinensis, |
| XI, 43 | = — | = P 30 | Asclipiodoto patricio Gallorum, |
| XI, 46 | = R I/IV 195 | = P 31 | Brunigildae reginae Francorum. |

1) A. a. O. S. 42. .

Der Sammler ist hier ganz deutlich von der streng chronologischen Folge abgewichen und hat bis an den Anfang des Buches zurückgeblättert. Das zeigt die Parallelüberlieferung in R für P 27 und 29 ganz deutlich, und genau ebenso ist der Sammler der Hormisda-Korrespondenz in der Avellana verfahren¹. Tritt man auf den Peitzschen Standpunkt des ursprünglichen, erst später erweiterten $\mathfrak{B}$, so muss P 28 nachträglich an genau richtiger Stelle in den früheren 'Einschub' P 27 und 29 seinerseits eingeschoben worden sein. Eine sehr unwahrscheinliche Annahme, der Peitz dadurch die Spitze abzubrechen sucht, dass er den Zusammenhang zwischen P 27 und 28 für keineswegs erwiesen erklärt trotz des beiden Briefen gemeinsamen Bestimmungsortes. Nichts zwingt dazu, P 28 in die Indictio IV einzuordnen, da grade dieser Brief in P überhaupt keine Datierung aufweise. Die Ausdrucksweise Gregors '*nobis . . orationis vestrae manum tendite et conantes ad terram viventium pergere . . precibus adiuvate*' weise deutlich auf Todesahnungen des Papstes hin, der Brief sei also bedeutend später einzureihen. Wir haben nun hier ein von Gregor recht häufig benutztes Bild vor uns, das sich ähnlich im ersten Buch (Indictio IX) allein vier Mal findet, so in 1, 7: '*Multis enim causarum fluctibus quatuor . . . Periclitanti igitur mihi orationis vestrae manum tendite, vos qui in virtutum litore statis*'. Man ziehe noch die entsprechenden Wendungen in I, 4. 25. 41, alle also aus dem ersten Pontifikatsjahre, heran, um sich zu überzeugen, dass aus der Anwendung des erwähnten Bildes in keiner Weise auf Todesahnungen des Papstes geschlossen werden darf.

Ein Anderes aber zwingt vollends dazu, P 27 und 28 zusammenzustellen: beide Briefe berufen sich auf mündliche Auskunft, die ein gewisser Simplicius, '*filius meus*' oder '*noster*' genannt, gegeben habe, und da in beiden Briefen von einem anderen Ueberbringer nicht die Rede ist, so wird Hartmann mit seiner Vermutung, beide Briefe seien durch eben diesen Simplicius übersandt worden, schon Recht haben². So erübrigt es sich fast, auf Peitz' Einwand einzugehen: der Empfänger des ersten Briefes (P 27 = XI, 1) sei offenbar Eremit gewesen — '*nos in urbibus et vos in*

1) Günther, Avellanastudien in WSB. 134, V. S. 58 ff. und *Epistulae imperatorum, pontificum, aliorum inde ab anno CCCLXVII usque ad annum DLIII datae. Avellana quae dicitur collectio* (in *Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum* 35, I—II) n. 215. 2) Epp. 2, 259 Anm. 1.

heremo', schreibe der Papst an ihn —, habe also nicht zum Kloster des Abtes Johannes gehört, an den der zweite Brief (P 28 = XI, 2) gerichtet ist, was gegen die Gleichzeitigkeit der beiden Briefe spreche. Braucht schon aus dem 'in heremo' nicht notwendig auf einen Eremiten als Empfänger geschlossen zu werden, — es wird nur die einsame Lage des Klosters in Gegensatz zum römischen Stadtgetümmel gebracht —, so spricht unbedingt gegen diese Auslegung, dass Gregor einen durch die 'verba hominum' und die 'detrahentes' Betrübten tröstet. Ein Eremit wird doch wohl über derlei erhaben gewesen sein. Kurz, XI, 2 = P 28 steht in der Sammlung P aufs Beste an seiner Stelle.

Zeigte schon die Behandlung dieses Briefes, wie unbedenklich Peitz interpretiert, so gilt das womöglich in noch höherem Grade für P 4 = V, 29¹. Es ist eines der Schreiben Gregors, die sich auf die Sache des Maximus — dieser hatte sich in unkanonischer Weise der Erzbischofswürde in Salona bemächtigt — beziehen. So wie uns die Datierung des Briefes in den besten Hss. überliefert ist, lautet sie 'indictione II', wonach der Brief im 9. Buche einzureihen wäre. Da aber das Schreiben mitten unter solchen der XIII. Indiktion steht, so emendierte Ewald: indictione XIII. Peitz fordert nun Beachtung der überlieferten Datierung, da das Schreiben auch seinem Inhalte nach in das 9. Buch gehöre: P 4 setze voraus, dass Maximus zur Verantwortung nach Rom komme, aber erst durch VI, 3 sei er vorgeladen worden und erst drei Jahre später finde der Prozess, wenn auch nicht in Rom, so doch in Ravenna statt. Aus diesen Gründen sei P 4 ins 9. Buch einzuordnen. Gehört nun P 4 tatsächlich dorthin, so ist die chronologische Reihenfolge in frappanter Weise durchbrochen, ein späterer Einschub in die dem 5. Buche des Registers entnommenen Briefe einwandfrei festgestellt. Sehen wir zu!

Wie der Papst im Jahre 599, aus dem also P 4 stammen soll, die Sache des Maximus auffasste, zeigt uns IX, 149 an Constantius von Mailand, das ganz auf einen versöhnlichen Ton gestimmt ist. Er schreibt mit Beziehung auf die Bussfertigkeit des Maximus: 'Ex qua re inhumanum credidi, si is qui se quasi multum timere me dicit in aliquo me temperatiorem minime invenire potuisset'. Ganz

1) Peitz, S. 43 f.

anders aber klingt es aus V, 29 = P 4, das offenbar in der ersten Hitze des Kampfes geschrieben ist; keinerlei Rücksicht, nur das *zelum iustitiae* soll massgebend sein: 'confidimus de creatoris nostri custodia, quia cognita veritate ab statu canonum et aequitatis rectitudine nec gratia cuiusquam nec culpa deflectimur'. Der offenbare Gegensatz der Stimmung in beiden Briefen macht es allein schon unmöglich, sie ins gleiche Jahr zu versetzen, was Peitz ganz übersehen hat¹.

Zwingend wird aber die Einreihung von P 4 zur Indiktion XIII erwiesen, wenn man V, 39, einen Brief Gregors an die Kaiserin Constantina, heranzieht. Ich stelle die entscheidenden Worte einander gegenüber:

P 4 = V, 29.

. . . idcirco veniente
Maximo subtiliter ab eo
quae de ipso dicta sunt
perscrutari curamus . . .

Illud autem quod scribitis,
quia voluntas palatii
et amor ab eo populi non
discordet: haec res a iustitiae
nos zelo non revocat . . .

P 9 = V, 39 (R XII. XIII, 78).

Prius tamen, quam haec
cognoscantur, serenissimus
dominus discurrente iussione
praecepit, ut eum venientem
(sc. Maximum) cum
honore suscipiam; et valde
grave est, ut vir de quo
tanta et talia nuntiantur . . .
honoretur; et si episcoporum
causae mihi commissorum
apud piissimos dominos aliorum
patrociniis disponuntur . . .

Die inhaltlichen Voraussetzungen beider Briefe sind genau die gleichen: man hatte in Konstantinopel eine Verhandlung gegen Maximus in Rom wohl zugegeben, hatte aber zugleich den übereifrigen Gregor, wie einst in der Sache des istrischen Schismas, gebremst² und ihn angewiesen, Maximus ehrenvoll aufzunehmen. So gehören

1) Im Verlaufe seiner Ausführungen über P 4 zieht Peitz auch den Brief VIII, 11 von 597 Dez. heran, der von Warnungen spricht, 'die Gregor durch den Adressaten, Bischof Sabinian von Zara, zugekommen sind, er möge sich vor den Machenschaften des Maximus in Konstantinopel hüten, der widerspenstige Bischof könne vielleicht kaiserliche Entscheide gegen den Papst erschleichen'. Hierauf lassen sich im lateinischen Text nur folgende Worte beziehen: 'De causa vero quam nobis scripsistis, ut debeamus, ne in urbe regia contra vos surripiatur, esse solliciti, animos vestros res ista non turbet'. Der Lapsus liegt wohl klar zu Tage. 2) Reg. I, 16. 16a. 16b. Vergl. L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter II, 1 S. 167.

V, 29 = P 4 und V, 39 eng zusammen, und P 4 kann und darf unter keinen Umständen von seinem Platze in der Indiktion XIII verrückt werden.

Positiv spricht für die Registerabstammung der reinen P-Briefe die Datierung, mit der P 16 = V, 50 versehen ist. Sie lautet: 'Data die quo supra'. Unbefangen aufgefasst hat sie nur im Register Sinn. Daran kann auch nach den Ausführungen Caspars in seinen 'Studien zum Register Johannes VIII.'¹ kein Zweifel sein. Peitz² sucht sich mit Rodenbergs Hypothese zu helfen, der für eine viel spätere Zeit das 'Data die quo supra' ins Konzept verlegte³. Für Gregors Zeit aber kann hiervon keine Rede sein, und P 16 trägt mit dieser Datierung seine Registerabkunft an die Stirne geschrieben⁴.

Die Peitzschen Angriffe gegen die Zugehörigkeit der reinen P-Briefe zum ursprünglichen Bestande der Sammlung haben uns gezwungen, fast allzusehr ins Einzelne zu gehen. Dafür dürfte an dem Ergebnis keinerlei Zweifel mehr bestehen: die reinen P-Briefe heben sich in keiner Weise von den in R und P überlieferten Briefen ab, nichts weist

1) NA. 36, 127 ff. 2) Liber Diurnus I in WSB. 185, 4 S. 77 Anm. 1. 3) NA. 10, 556 ff. 4) Der Vermerk: 'Data die quo supra' ist häufig auch in der Hormisda-Korrespondenz der Avellana. Ebendort findet sich in n. 215 der entsprechende Vermerk: 'Accepta die quo supra', der mir bedeutend erscheint. Peitz (S. 90 ff.) polemisiert gegen Heckels Auffassung (AfU. 1, 394 ff.) vom ältesten päpstlichen Registerwesen, die in den Registern dieser Zeit eine Art 'Amtsbücher' sah, und versucht zu beweisen, dass schon damals die päpstlichen Register reine Auslaufregister, wie die der Kaiserkanzlei, waren. Die Einläufe der Hormisda-Korrespondenz seien nicht dem Register entnommen; auch die Akzeptnotiz bei solchen beweise nichts für den Registerursprung der Einläufe. Der oben angeführte Brief n. 215 gehört zur Gruppe n. 159—167, von der n. 166 den Vermerk: 'Accepta XIII. Kal. Iul.' trägt, dann folgte eben n. 215 mit: 'Accepta die quo supra' und n. 223 mit: 'Accepta'. Das spricht unbedingt dafür, dass der Akzeptvermerk Eigentümlichkeit von Register-eintragung ist. Dass er auf Rechnung des Registerbeamten kommt, zeigt auch n. 107, in dem Datierung und Akzeptvermerk durch 'et' verbunden sind: 'Data pridie Idus Ian. Constantinopoli et accepta Anthemio et Florentio cc. V. Kal. April. per Patricium'. Ähnlich liegt es, wenn in solchem Falle die Konsulangabe nur beim Akzeptvermerk steht, wie in n. 199: 'Data pridie Kal. Sept. Constantinopoli. Accepta Romae Kal. Octob. Rusticio u. c. cons.' Die Akzeptnotiz bei den Einlaufstücken dürfte also doch auf Registerprovenienz deuten, und damit ist der Peitzschen Auffassung von den Registern der Frühzeit als reinen Auslaufregistern der Boden entzogen. Dass die Einlaufstücke meist mit exemplum bezeichnet sind, hat keine wesentliche Bedeutung. Die ins Register aufgenommenen Einlaufstücke hatten eben nur abschriftlichen Wert, während das Register für Auslaufstücke nach Heckels Ansicht alle Eigenschaften des Originals besass. (AfU. 1, 423).

bei ihnen auf späteren Einschub hin, die P-Briefe 1—37 sind eine durchaus einheitliche Masse von einheitlicher Herkunft, die Peitzsche Urform β hat niemals existiert. So bleibt schon aus diesem Hauptteil der Sammlung P ein ansehnlicher Rest von Briefen, die aus dem Register stammend nicht in R überliefert sind. Damit ist die Peitzsche These: $R = L$ bereits hinfällig.

Wir erinnern uns, dass Peitz die Briefe 38 ff. der Sammlung P als anders geartet abgetrennt hatte, eine Frage, die kurz abgetan werden kann. Peitz weist auf besondere Eigentümlichkeiten dieser Briefe hin und macht auf die mangelnde Chronologie auch der R-P-Briefe in diesem Teil der Sammlung aufmerksam. Zweifellos liegt hinter P 37 ein Einschnitt, aber die Briefe IX, 218 (= 40 a der Peitzschen Tabelle) und IX, 147, XI, 1. 2 haben doch offensichtlich mit den 14 anderen, sämtlich der indictio X entstammenden Briefen ursprünglich garnichts zu tun: das sind wirkliche Einschübe und Nachträge. Immerhin ist Peitz im Recht, wenn er für die Briefe 38 ff. eine Sonderstellung beansprucht. Dass aber auch in diesem Teil der Sammlung die reinen P-Briefe nicht aus dem Register, sondern aus einer anderen Sammlung herrühren, dafür ist garnichts bewiesen¹. Die nicht ganz chronologische Reihenfolge der Briefe — auch der R und P gemeinsamen — gibt für die Peitzsche Ansicht kein genügendes Fundament. Musste ein Sammler, der nur 14 Briefe dem Register entnahm, sich so genau an die zeitliche Aufeinanderfolge halten? Auch der Sammler der Hormisda-

1) Für P 39 = II, 9 glaubt Peitz (S. 40 Anm. 2), eine andere Quelle als das Register nachweisen zu können. So wie das Schreiben überliefert sei, müsse es aus den im päpstlichen Archiv aufbewahrten Konzepten stammen. Mit demselben Recht aber könnte man vermuten, dass das Stück nach Konzept registriert sei. Wie dies aussah, ist uns schwer zu erweisen: . . . 'et de reliqua substantia sua sibi tantummodo usum fructum retineat ipsa munificentia gestis municipalibus alligata'. Hier brach die Formel ab, genau wie in XIII, 18. Dass von einem formelhaften Schreiben mitunter nur einige Sätze registriert wurden, ohne dass man mit einem Vermerk, wie 'et cetera secundum morem' auf eine Formel Bezug nahm, zeigt III, 11. Vor die mit 'Quod si haec . . . inpleta non fuerint' beginnende Verwarnung sollte der offenbar am Rande nachgetragene Satz treten: 'Quae omnia diligenter inquire et (Lesart von Pb 1. 3) si eorum, quae offeruntur reddituum quantitas . . . annua possunt praestatione sufficere'. Durch ein falsch gesetztes Verweisungszeichen irreführt oder versehentlich, schob der Registerbeamte beim Abschreiben den Nachtrag noch in die Formel ein. Dass nach Konzept registriert wurde, hat ja Peitz selbst zu beweisen versucht; für einen Teil der Briefe sicher mit Recht.

Korrespondenz in der Avellana tat es nicht. Es ist also wohl Peitz zuzugeben, dass P 1—37 von dem Schlussteil der heutigen Sammlung ursprünglich getrennt war, dass dieser, zunächst auf die Indiktion X beschränkt, später weitere Zusätze erhielt: der Ueberschuss der reinen P-Briefe ist damit nicht aus der Welt geschafft, im Gegenteil, dadurch, dass uns für beide Teile der Sammlung P das gleiche unglaubliche Verfahren des mehr oder weniger genauen Einschiebens aus anderen Quellen zugemutet wird, wird dies umso unwahrscheinlicher.

Blicken wir zurück! Es erwies sich uns, dass P wahrscheinlich aus zwei Teilen besteht, die wohl ursprünglich getrennt waren, jedenfalls von verschiedenen Sammlern herrühren, da beide nach verschiedenen Prinzipien exzerpiert sind: die erste Teilsammlung umfasst mit ihren Schreiben P 1—37 die Indiktionen XIII und IV, ihr Inhalt ist bis auf ein Zurückgreifen an den Anfang der Indiktion IV streng chronologisch geordnet. Von ihr unterscheidet sich die zweite Teilsammlung durch minder chronologische Anordnung ihrer Schreiben, die dem 2. Buche (Indiktion X) entstammen, sowie durch eigentümliche Fassung der Ueberschriften; sie hat einen Einschub von einem Brief und einen Anhang von drei weiteren Stücken aufgenommen. Beide Teilsammlungen weisen neben den R und P gemeinsamen Schreiben eine Anzahl von 'reinen P-Briefen' auf, die sich in Art und Fassung von ersteren in keiner Weise unterscheiden und wie jene aus dem Originalregister herrühren müssen. Das von Peitz konstruierte $\mathfrak{P}$, das nur die R und P gemeinsamen Schreiben, 14 aus der Indiktion XIII und 13 aus der Indiktion IV, enthalten haben soll, ist vollkommen unerweislich und hat nie bestanden. Damit entfällt jede Möglichkeit, in ihm den von Johannes Diaconus erwähnten Registerauszug zu sehen, ganz abgesehen davon, dass das Peitzsche $\mathfrak{P}$ in den Hauptpunkten mit den Angaben des Johannes Diaconus schlechterdings nicht zu vereinigen ist. Andererseits folgt aus dem Mehr, das beide Teile von P über R hinaus bieten — den reinen P-Briefen —, dass wir in R unmöglich das Originalregister vor uns haben können. Denn aus diesem müssen auch die reinen P-Briefe geflossen sein¹. Wenn sie im Ernst als Einschub aus

1) Dass auch die reinen P-Briefe aus dem Register herrühren, dafür bürgen uns die Ueberschriften, die sich von denen der R-Briefe in keiner Weise unterscheiden. Diese sind — auch nach der Ansicht von Peitz — nichts anderes als 'Adressrubra', die im Register neben der

anderen Quellen aufgefasst werden sollen, so müssten uns irgend welche Indizien für ihre Herkunft kenntlich gemacht werden. Dies nachzuweisen hat Peitz versucht, es ist ihm aber vollständig missglückt.

So zutreffend einzelne Ausführungen von Peitz über die Sammlung P sein mögen, in den entscheidenden Punkten hat er Ewalds Ansichten nicht erschüttern können. Sobald man R als Vollabschrift des Lateranregisters auffasst, bleibt ein unerklärliches Plus der reinen P-Briefe, das als Einschub unmöglich aus dem Wege geschafft werden kann. Dieses Plus zwingt dazu, P auf eine Vorlage zurückzuführen, die R an Umfang übertraf und daher mit ihm nicht identisch sein kann.

II. Die Sammlung C.

Da C' meist mit P in den Hss. vereinigt ist, so haben wir einige wichtige Hss. dieser Sammlung schon kennen gelernt. Es waren C 1 = Cod. Col. 92 s. VIII. C 2 = Cod. Vat. Pal. 266 s. IX und C 5 = Cod. Guelferbytanus 75 s. IX. Von ihnen unterscheiden sich die übrigen C-Hss. in keinem wesentlichen Punkte, sodass ein Eingehen auf diese sich erübrigt.

Die Auffassung, die Ewald von der Sammlung C gewann, ist in kurzen Zügen die folgende: C nimmt unter den übrigen Sammlungen der Gregorbriefe insofern eine Sonderstellung ein, als es nur Stücke aus der zweiten Indiktion, dem neunten Pontifikatsjahr Gregors, enthält, diese aber ohne jede Datierung wiedergibt. Dass alle 200 Schreiben trotz dieses Mangels der Indiktion II angehören, geht aber zweifelsfrei daraus hervor, dass die 146 nur in C überlieferten Briefe von einem Bestande von 54 R und C gemeinsamen umklammert sind, welch' letztere tatsächlich alle der Indiktion II entstammen. Da nun die R-C-Schreiben fast genau in der Reihenfolge wie in R erscheinen, so muss auch den reinen C-Briefen durch ihre Stellung zwischen R-C-Briefen ihre zeitliche Stellung an-

Volladresse des Briefes standen und zu rascher Orientierung dienten. Auf solche 'Adressrubra' sind auch die Ueberschriften der reinen P-Briefe und — wie sich später zeigen wird — der reinen C-Briefe zurückzuführen, das beste Zeichen, dass diese wie jene aus dem Register stammen. Vergl. dazu unten S. 274 ff. 1) Ewald, a. a. O. S. 464—472. 523—531. 573—580. 615—621; Hartmann, a. a. O. S. XIV—XVI; Peitz, a. a. O. S. 51—69, eine Liste der Sammlung C auf S. 207 ff.; Tangl, NA. 41, 747 f.

gewiesen sein. Dass in C eine Umstellung der Gruppen stattgefunden hat, spricht nicht dagegen; diese ist vielmehr lediglich auf eine Lagenverschiebung zurückzuführen. Aus der genau gleichen Kombination der R-C-Briefe in C und R, sowie aus dem Ueberschuss von 146 reinen C-Briefen folgerte Ewald nun weiter: zwei verschiedene Sammler haben nach verschiedenen Prinzipien aus einem grösseren Bestande, dem Originalregister, geschöpft. Der Sammler von R, der sich an die chronologische Einteilung hielt, entnahm ihm für die Indiktion II 95 Stücke. Von diesen decken sich 54 mit dem Bestand einer Sammlung C, deren Sammler auf die genaue Reihenfolge geringeren Wert legte, seiner Vorlage aber eine grössere Auswahl von 200 Briefen entnahm. Insgesamt sind uns so für die Indictio II 240 Schreiben überliefert, was uns von dem Umfang des verlorenen Originalregisters eine ungefähre Vorstellung gibt. Mit Hilfe der in R und C überlieferten Briefe ist es möglich, die Indiktion II annähernd in der Gestalt zu rekonstruieren, die sie einst im Originalregister Gregors besass. Vergleichen wir mit ihr den dürftigen Inhalt anderer Bücher — z. B. der Indiktion V mit ihren 16 überlieferten Schreiben —, so können wir ermessen, welchen Verlust wir trotz der zahlreichen in R erhaltenen Briefe zu beklagen haben. So der Gedankengang Ewalds. Jede andere Erklärung — C entstanden durch späteren Einschub der 54 R-C-Briefe in einen Bestand von 146 Schreiben — erschien ihm sinnlos.

Peitz versucht es nun in umgekehrter Weise, um jene 146 reinen C-Briefe als Eigentum des Originalregisters aus der Welt zu schaffen und so seine These $R = L$ überhaupt erst möglich zu machen¹. Er führt aus: die R-C-Briefe konnten recht wohl aus R entnommen und dann durch einen Nachtrag von 146 aus anderen Quellen stammenden Schreiben bereichert worden sein — also C aus einem Urbestand von 54 Stücken von Registerherkunft durch späteren Einschub zum jetzigen Umfange aufgeweitet. Den Einwand, wie bei solcher Erklärung die Genauigkeit der Einreihung dieser Zusätze zu begreifen sei, weist Peitz von vorneherein zurück. Auch diese Zusätze bezw. ihre Quelle können ehemals Datierungen aufgewiesen haben. Eine zweite Lösung aber hält er offenbar für beweiskräftiger: 'Die ausgezeichnete Chronologie der Sammlung

1) A. a. O. S. 53 ff.

C ist nur ein Erzeugnis der Erklärungen und Deutungen Ewalds'. Es treffe garnicht zu, dass die C-Briefe chronologisch genau an der ihnen zukommenden Stelle zwischen den R-C-Briefen ständen, weit eher sei eine Zusammenfassung in Gruppen nach sachlichen Gesichtspunkten zu erkennen, wenn diese Anordnung auch 'nicht streng systematisch' sei¹. Dieser Angriff Peitz' auf die von Ewald behauptete Chronologie von C muss zunächst zurückgewiesen werden, bevor wir im allgemeinen auf die Möglichkeit seiner C-Hypothese eingehen.

Peitz glaubt sein Ziel, die von Ewald erwiesene Chronologie der Sammlung C aus den Angeln zu heben, mit Hilfe einer Gruppe von Briefen zu erreichen, die sich sämtlich auf die grosse Untersuchung des Exkonsuls Leontius beziehen². Dieser ist im Sommer 598 (VIII, 33) nach Sizilien gekommen, um in kaiserlichem Auftrage eine Anzahl schwerer Missstände in der italischen Verwaltung zu untersuchen und die Schuldigen zur Rechenschaft zu ziehen. Diese haben in Kirchen ein Asyl aufgesucht, durch Vermittlung des Papstes werden sie aber bewogen, sich dem Gericht des Exkonsuls zu stellen, wie Gregor dem Bischof Domitian von Melitene im Briefe IX, 4 — von Ewald zu Sept.-Okt. 598 eingereiht — mitteilt. Genannt wird hier nur der Expräfekt Gregorius. Aus dem Briefe XI, 4 und dem von Peitz in seiner Liste übergangenen X, 12 erfahren wir noch Genaueres über einen anderen Schuldigen, den Exprätor Libertinus. Aus späteren Schreiben des Papstes geht hervor, dass noch weitere Beamte in die Untersuchung verwickelt waren.

Nun zu den Peitzschen Einwänden gegen die Reihenfolge, welche die auf die Untersuchung des Leontius bezüglichen Schreiben in C einnehmen! Zunächst versucht er IX, 4, aus dem wir am meisten über den Prozess erfahren, etwas später anzusetzen als Sept.-Okt., wozu es Ewald nach seiner Stellung zwischen IX, 1 = R I/II 37 aus dem September und IX, 11 = R I/II 38 aus dem Oktober eingereiht hatte; denn für den eben dort genannten Gregorius habe Gregor I. noch in IX, 45 (durch R-Ueberlieferung für Oktober gedeckt) von süditalischen Bischöfen Reliquien erbeten. 'Keinerlei Andeutung davon,

1) A. a. O. S. 65. 2) Eine Liste dieser Gruppe bei Peitz S. 54. Nachzutragen ist: X, 12 R I—III, 143 J.-E. 1780 Libertino expraetori 600 Juni.

als ob sich Gregor bereits in der durch IX, 4 vorausgesetzten schwierigen Lage befände'. Mit dem *argumentum ex silentio* zu operieren, ist meist bedenklich, bei den Gregorbriefen aber vollends unmöglich. Hier ist es geradezu das Uebliche, dass Briefe an den gleichen Empfänger oder Briefe an verschiedene Empfänger in der gleichen Sache keinen Bezug auf einander nehmen¹. Im Briefe I, 19 wird dem Erzbischof Natalis von Salona wegen seines Vorgehens in der Sache des Archidiakons Honoratus eine gewichtige Rüge erteilt, und gleichzeitig dankt ihm der Papst I, 20 in freundlicher Weise für seinen Glückwunsch zum Antritt seines Pontifikats, ohne jenen Vorfall auch nur mit einem Worte zu erwähnen. In unserem Falle kommt aber noch hinzu, dass der Wunsch des Gregor, eine Kirche '*propriis sumptibus*' zu erbauen, von dem IX, 45 spricht, aus seiner schwierigen Lage' recht wohl zu verstehen ist. Vermutlich besass er kein allzu reines Gewissen.

Was aber Peitz gegen die Einreihung von IX, 4 vorbringt, ist noch Vorpostengeplänkel, der eigentliche Angriff richtet sich gegen eine Reihe von 'Empfehlungsschreiben, die ganz klar für solche zur Verantwortung gezogene Beamte ausgestellt sind'². Peitz greift zunächst das Schreiben IX, 182 heraus, in dem ein Vikar Crescentius dem Bischof Johannes von Syracus empfohlen wird. Auch er ist vor den Exkonsul Leontius geladen worden, hat gezögert, das Asyl der Kirche zu verlassen, und ist erst durch Gregor dazu bewogen worden, nachdem ihm dieser eine gerechte Behandlung hat versprechen lassen. Auf Grund der Ewaldschen Auffassung gehört der Brief in den Juli 599, d. h., schreibt Peitz, 'fast ein Jahr nach der Vorladung und etwa 10 Monate später als der Brief an Domitian mit der Ankündigung der bevorstehenden Abreise der Vorgeladenen'. Dass damit die Möglichkeit entfällt, IX, 182 zu Juli 599 anzusetzen, leuchtet mir nicht ein. Hält man selbst die Zeitdifferenz nicht damit für genügend erklärt, dass Crescentius sein Asyl zu verlassen zögerte und der Papst ihm erst Sicherheit verschaffte, was in aller Welt beweist denn, dass Crescentius auch schon im Sommer 598 vorgeladen

1) Man beachte z. B. VI, 55 und VI, 57, die beide an die Königin Brunhild gerichtet sind. Der erstere ist das Begleitschreiben zu Reliquien, die der Papst der Königin übersendet, das zweite ein Empfehlungsbrief für Augustin und die anderen Missionare. Beide sind gleichzeitig und nehmen doch keine Rücksicht aufeinander. Und so in vielen anderen Fällen! 2) A. a. O. S. 56 ff.

worden ist? Im Brief IX, 4 ist er jedenfalls nicht ausdrücklich genannt. Und ist es denn etwas so Unglaubliches, dass sich im Verlauf des Prozesses die Notwendigkeit herausgestellt haben sollte, noch weitere Beamte als verdächtig vor die Schranken des Gerichts zu fordern? Nichts spricht also dagegen, dass IX, 182 tatsächlich erst aus dem Juli 599 stammt.

IX, 50. 55. 56. 57 sind Empfehlungsschreiben für den Expräfekten Gregor, der uns als einer der Vorgeladenen schon bekannt ist, teils an Leontius selbst und an seinen Offizial, den Domesticus Amandinus, teils an sizilische Bischöfe gerichtet. Es folgt ein Schreiben an den Scribo Azimarchus, 'in dem der Papst das späte Ercheinen des Expräfekten mit dessen Krankwerden entschuldigt' (IX, 77)¹. Mag sein, dass Gregorius die vier ersten Briefe nicht selbst mitgenommen hat — als 'lator praesentium' ist er nur in IX, 77 genannt —, so brauchen sie doch nicht 'durch die Post' befördert worden zu sein. Dass damals z. B. die Callixena nach Sizilien ging, zeigt IX, 48 an den Defensor Romanus, das durch das ausdrückliche Zeugnis von IX, 199 für November 598 gedeckt ist, und solchen Reisenden pflegte ja die Post mitgegeben zu werden. An der Einordnung der Empfehlungsschreiben für den Gregorius braucht also nichts geändert zu werden.

Besondere Schwierigkeit macht nach Peitz' Ansicht das Schreiben IX, 125 an eben den gleichen Gregorius, das nach Ewalds Ansicht in die Zeit von Februar bis April 599 fällt. Der Papst benötigt für den Bau von St. Peter und St. Paul zwanzig grosse Stämme, die er im Patrimonium in Bruttium hat schlagen lassen. Herzog Arichis von Benevent (IX, 126 = C 13), sowie der Bischof Venerius von Vibo und ein anderer namens Stephanus (IX, 127 = C 14) werden gebeten, den Transport dieser Stämme zu einem Hafenplatz zu unterstützen, und das gleiche Ersuchen ging in dem Schreiben IX, 125 an Gregorius, der damals zur Untersuchung in Sizilien war — 'gerade als wenn er in aller Ruhe auf seinen Gütern im Bruttischen sässe'. Dass Gregorius aus Sizilien die nötigen Massregeln hätte veranlassen können, ist an sich garnicht unmöglich². Gre-

1) Peitz, S. 56. 2) Die Lage der angeklagten Beamten scheint zunächst keine allzuschlimme gewesen zu sein. Der Papst hält es im Okt. 598 (IX, 28 = C 86) noch für nötig, den zum Rektor ernannten Defensor Romanus dem Libertinus, in der Ueberschrift wohl irrtümlich Expräfekt genannt, zu empfehlen.

gorius befand sich — nach den Empfehlungsbriefen zu schliessen — im Ostteile von Sizilien, Vibo, der einzige genannte Punkt, lag ziemlich im Süden von Bruttien: die Entfernung war also nicht sehr gross. Man wird sich hüten müssen, sich die Verbindungen, namentlich zur See in Süditalien, zu damaliger Zeit allzu schlecht vorzustellen¹. Mit einer gewissen Verzögerung ist offenbar überhaupt gerechnet, denn auch der Brief an Herzog Arichis wird nicht direkt, sondern an den Magister militum Maurentius in Neapel übersandt, der ihn an den Herzog weiter leiten soll. Aber die ganze Briefgruppe weist ja noch andere Zeitmerkmale auf: da die Hilfe des langobardischen Herzogs in Anspruch genommen wird, muss sie in die Zeit des Waffenstillstandes, d. h. von 598 Herbst bis 599 Herbst fallen, darf aber an keinen dieser Grenztermine allzudicht herangerückt werden. Denn noch im Okt. 598 waren die Boten des Königs Agilulf mit der Friedensbotschaft erst auf dem Wege zum Herzog Arichis von Benevent (IX, 44), andererseits kann nicht angenommen werden, dass der Papst

1) Lehrreich sind in dieser Beziehung die Datierungen und Akzeptvermerke in der Hormisda-Korrespondenz der Avellana. Diese zeigen, dass ein Brief von Konstantinopel nach Rom unter Umständen nur vier Wochen brauchte (z. B. n. 199). Nun ist freilich von der Reisedauer die Reisegelegenheit zu unterscheiden, und mit dieser war es oft recht übel bestellt, wie Hartmann *MIÖG.* 13, 239 nachweist. Den Verkehr im tyrrhenischen und adriatischen Meere dürfen wir uns aber immerhin ziemlich lebhaft denken, was indirekt aus einzelnen Gregorbriefen hervorgeht, so aus III, 22: der Subdiakon Antoninus, Rektor des Patrimoniums in Dalmatien, soll verhindern, dass sich der dalmatinische Bischof Malchus — dieser war damals in Sizilien — nach dem Tode des Natalis von Salona in die Neuwahl einmische, soll auch veranlassen, dass Malchus schleunigst aus Sizilien zur Rechnungslegung nach Rom komme. Hier ist doch offenbar mit häufiger Verbindung zwischen Dalmatien und Sizilien gerechnet. Ein anderer Fall: II, 20 aus dem März 592 ist an Natalis von Salona gerichtet; auf dessen Antwort erwidert der Papst schon im August des gleichen Jahres. Hierbei ist zu beachten, dass die Landstrecke quer durch Italien sicher wohl seit April 592 (II, 28; Hartmann, *Geschichte Italiens* II, 1 S. 102 und Anm. 7 S. 121) unterbrochen war, vermutlich sogar schon im vorangegangenen Jahre (II, 44 S. 146). Man war also vollständig auf die Seeverbindung angewiesen.

Ganz besonders belebt dürfen wir uns den Verkehr auf der Seestrecke von Rom (Ostia) nach Sizilien denken. Auf ihr vollzog sich die Getreideversorgung der Stadt, sie verband zwei wesentliche Teile des byzantinischen Herrschaftsgebietes, berührte alte Seestädte wie Gaeta, Neapel, Amalfi und Salerno, in Sizilien lag auch der ertragreichste Teil des Besitzes der römischen Kirche. Auch die Zahl der nach Sizilien gerichteten Schreiben Gregors — das zeigt besonders die Indiktion II — gibt uns eine Vorstellung davon, wie kräftig entwickelt dieser in den Formen der Küstenschifffahrt sich abspielende Verkehr war.

die Beschaffung der Stämme, für die er die Unterstützung des Herzogs brauchte, erst kurz vor Beendigung des Waffenstillstandes in die Wege geleitet haben sollte. So bleibt als wahrscheinliche Zeit für den Ansatz der Briefgruppe etwa Dezember 598 bis Juli 599, wenn man eine solche aus inhaltlichen Anhaltspunkten zu gewinnen sucht. Diese Grenzen — Dez. 598 bis Juli 599 — passen also jedenfalls zu Ewalds Ansatz dieser Gruppe, ausserdem bietet sich für diesen weitesten möglichen Zeitraum von acht Monaten kaum ein Zeitpunkt, zu dem Gregorius nicht der Untersuchung wegen in Sizilien war. So spricht nichts Ernstliches dagegen, IX, 125 für Febr. bis April 599 anzusetzen, alles dafür.

Schliesslich richtet Peitz seinen Angriff gegen die beiden Schreiben IX, 63 und IX, 130, welche beide als Ueberbringer einen gewissen Laurentius vir clarissimus empfehlen, der ebenfalls zur Rechnungslegung vor Leontius erscheint. 'Und dabei soll das eine von November bis Dezember 598, das andere von April 599 sein'¹. Mit der Sache des Laurentius hat es seine besondere Bewandnis. Ein Finanzbeamter Bonifatius hatte für einen Teil seines Vermögens das Hospiz bei St. Peter als Erben eingesetzt. Bekanntlich wurden solche Testamente vom Staate gern angefochten, und so hat Gregor selbst den Laurentius entsandt, um für die Amtsjahre des Bonifatius (indictio IX und X) Rechenschaft abzulegen, damit die Kirche ihres Anteils nicht verlustig gehe. Laurentius erschien also vor dem Exkonsul als freier Mann, nicht als Angeklagter, und so konnte er recht wohl im Nov.-Dez. 598 und im April 599 die Reise nach Sizilien antreten, wenn Gründe dafür vorhanden waren. Und das scheint in der Tat der Fall gewesen zu sein! Denn in IX, 63 bittet der Papst den Scribo Azimarchus in den üblichen Formen, den Laurentius bei seinen Bemühungen zu unterstützen, IX, 130 aber weist den Defensor Romanus an, mit dem Bischof Johannes von Syracus sich in Verbindung zu setzen und zusammen mit ihm die Erledigung der Sache zu betreiben, falls diese sich in die Länge ziehe. Der Papst gibt dem Defensor für seine Verhandlung mit dem Leontius genaue Marschroute, ist sogar unter Umständen zum Verzicht bereit: 'eligimus hoc quod pervenit ad xenodochium reddere, quam inanem invidiam sustinere'. So sind die sachlichen Voraussetzungen

1) A. a. O. S. 57.

in IX, 63 und IX, 130 offenbar ganz verschiedene, sodass die Vermutung nahe liegt, Laurentius habe sich nach seiner ersten Reise nach Sizilien wiederum nach Rom begeben, um die Schwierigkeiten seiner Mission dem Papste mitzuteilen und sich weitere Unterstützung zu erwirken. Ich will nicht behaupten, dass diese Deutung zwingend sei; die Gleichzeitigkeit der Briefe IX, 63 und 130 halte ich aber für ebensowenig erwiesen.

Damit ist das vermeintliche Beweismaterial, mit dem Peitz die Chronologie der C-Briefe über den Haufen werfen wollte, erschöpft. Geschweige denn, dass er irgend eine Verwirrung im Grossen nachweisen könnte, es ist ihm auch in keiner Weise gelungen, die Reihenfolge der Briefe im Einzelnen zu erschüttern. Umgekehrt werde ich nun darzulegen suchen, dass sich die C-Briefe inhaltlich aufs Beste in Ewalds Anordnung hineinfügen. Er selbst war ja auch der Ansicht, dass eine genaue Untersuchung der Einzelverhältnisse für jeden Brief die Richtigkeit seiner Neuordnung erweisen würde¹. Ich greife hier nur einige besonders schlagende Fälle heraus, während eine Tabelle, die mit kurzer Motivierung für jeden Brief die Chronologie von C erweisen soll, an den Schluss der Arbeit verwiesen ist.

Schon Ewald² sah in dem Brief IX, 48 an den Defensor Romanus eine Probe für die Richtigkeit seiner Anordnung. Er stammt aus dem November 598, denn auf ihn sich beziehend, schreibt der Papst IX, 199: 'Mense Novembrio praesentis secundae indictionis experientiae tuae praeceptione nostra mandamus'; seine Stellung in C ist begrenzt durch die R-C-Schreiben IX, 45 aus dem Oktober und IX, 49 aus dem November 598. Ewalds Theorie: ein C-Brief ist durch seine Stellung zwischen R-C-Briefen zeitlich festgelegt, ist also in diesem Falle glänzend bestätigt.

Die Schreiben IX, 22. 28. 29. 30. 31. 32. 33 beziehen sich auf die Ernennung des Defensors Romanus zum Rektor der sizilischen Patrimoniums, darunter mehrere Empfehlungsbriefe und die Bestallungsurkunde für den Romanus. Sein neues Amt, so heisst es in letzterer, wird ihm 'a praesenti secunda indictione' anvertraut. Danach muss die ganze Reihe von Schreiben in den Anfang der Indiktio II gehören, und tatsächlich stehen sie nach Ewalds Anordnung sämtlich im Oktober. Im November war Romanus zweifellos

1) A. a. O. S. 620. 2) A. a. O. S. 579.

bereits in Sizilien, wie das schon genannte Schreiben IX, 48 an ihn beweist. So ist auch für diese ganze Gruppe die Richtigkeit der Ewaldschen Einreihung vollkommen gerechtfertigt.

Wie sehr R- und C-Briefe zu einer durchaus einheitlichen Masse verbunden sind, zeigt so recht eine Gruppe, die nach der Ewaldschen Anordnung sich über die Nummern 141—161 erstreckt. Die Erledigung zweier verschiedener Angelegenheiten geht hier nebeneinander her: die eine Briefreihe bezieht sich auf die Aburteilung des Maximus von Salona, der sich nunmehr endlich unterworfen hat. Ein R-Brief (IX, 149) bestellt den Erzbischof Constantius von Mailand zum Richter neben Marinianus von Ravenna, wenn dieser etwa als befangen bezeichnet werde; zur Durchführung des Prozesses sei der Chartular Castorius nach Ravenna entsandt worden. Durch dieses Schreiben wird C 31 = IX, 151, eine Empfehlung für Castorius an den Scolasticus Andreas in Ravenna, gedeckt; auf seine Mission nehmen auch IX, 153 (R I/II 86 = C 33) an den Basilius und IX, 154 (R I/II 87) an den Exarchen Callinicus Bezug. In IX, 155 endlich (R I/II 88) wird Marinianus von Ravenna mit der Entscheidung gegen Maximus betraut. In den drei letzten Schreiben erscheint aber noch eine andere, dem Papste höchst wichtige Angelegenheit: istrische Schismatiker, offenbar Bewohner von Caprea, sind in den Schoß der Kirche zurückgekehrt und haben sich hilfesuchend in Rom an den Papst gewandt. Ein Teil von ihnen begibt sich weiter nach Sizilien, wo sich ihr früherer Bischof aufhält, um auch diesen dem rechten Glauben zurückzugewinnen — das zeigt IX, 150 (C 30) an den Defensor Romanus. Die Andern gehen über Ravenna in ihre Heimat zurück, versehen mit päpstlichen Empfehlungsbriefen an Marinianus von Ravenna (IX, 48 = R I/II 83) und an den Exarchen Callinicus (IX, 141 = R I/II 80), sowie mit gnädigen Sendschreiben Gregors an die Bewohner von Caprea (IX, 152 = R I/II 85 = C 32), an Gulfari, den Magister militum in Istrien (IX, 160 = C 37), und an einen Edlen Mastalo (IX, 161 = C 38). Wie sehr sich R- und C-Briefe inhaltlich ergänzen, wie vorzüglich sie sich zeitlich ineinander fügen, scheint mir aus der Zergliederung dieser Gruppe einwandfrei hervorzugehen. Ewalds zunächst rein technische Art der Anordnung ist auch hier schlagend begründet.

Ich verzichte darauf, die inhaltlichen Merkmale der C-Briefe hier erschöpfend zu behandeln, und verweise da-

für auf die Tabelle am Schlusse dieser Arbeit, wo versucht ist, für jeden einzelnen Brief zeitliche Anhaltspunkte zu gewinnen. Nicht immer ist dies gelungen, da einzelne Schreiben jeglicher Beziehung zu anderen entbehren und sich jeder zeitlichen Bestimmung entziehen. Das ist nicht etwa eine Eigentümlichkeit der C-Briefe: auch bei manchen R-Briefen wäre es vergeblich, wollte man versuchen, ihre Einordnung inhaltlich zu motivieren. Aus den oben angeführten Einzelfällen sowie aus der beige-fügten Tabelle scheint mir aber eines mit völliger Gewissheit hervorzugehen: nichts spricht gegen die Richtigkeit der Ewaldschen Anordnung der C-Briefe, Stichproben rechtfertigen sie in jeder Weise, 'die ausgezeichnete Chronologie der Sammlung C' ist tatsächlich vorhanden.

Ist die Peitzsche Hypothese vom späteren Einschub der reinen C-Briefe damit widerlegt? Man ist geneigt diese Frage zu bejahen. Der Gedanke, 146 Schreiben aus einer Brief- oder Konzeptsammlung könnten in einen bestehenden Registerauszug so genau eingeordnet worden sein, dass kein Bruch und keine Unebenheit zurückbleibt, ist zu schwer fassbar, zu unerhört in der Ueberlieferungsgeschichte unserer Quellen. Peitz wird aber antworten: auch die Quelle der reinen C-Briefe konnte ja Datierungen aufweisen, da die Sammlung bei allen Briefen die Datierung fortliess. Wenn also auch die ausgezeichnete Chronologie der Sammlung nicht bezweifelt werden kann, so wird Peitz behaupten, damit sei die Unrichtigkeit seiner Auffassung von C überhaupt keineswegs erwiesen. Das zwingt uns weiter auszuholen.

In allen drei Sammlungen der Gregorbriefe sind die Einzelstücke mit kurzen Ueberschriften wiedergegeben, welche Papstnamen, Namen, Amt und oft auch Amtssitz des Empfängers aufweisen: 'Gregorius Iohanni episcopo Syracusano'. Ewald hatte in diesen Ueberschriften eine Eigentümlichkeit der Registereintragung, den sogenannten 'Registertypus' der Adresse gesehen, während Volladresse und Subskription des Papstes seiner Meinung nach nicht ins Register aufgenommen worden waren. Letztere waren ihm vielmehr bei abschriftlicher Ueberlieferung von Papsturkunden Kriterien für Abstammung von Originalen. Mommsen hat dann aber mit Hilfe der Bedabriefe, worauf später noch einzugehen sein wird, zur Evidenz erwiesen, dass auch dem Register volle Protokollteile

zukamen¹. Während dann v. Nostiz-Rieneck² Ewalds Ansicht nochmals zu stützen suchte, hat Steinacker³, auf Grund seiner Untersuchung auch der Avellana und anderer Kanones-Sammlungen, eine Einigung auf mittlerer Linie vorgeschlagen: neben einer Kolumne, welche den Text mit vollen Protokollteilen enthielt, habe eine andere gestanden, die knappe Angaben für jedes Stück bot in der Art der Ewaldschen Kurzform, nur Nachschlagezwecken dienend⁴.

In der Tat scheint Steinackers Vorschlag die Lösung zu bieten, mag man nun für die Kurzform eine besondere Kolumne in Anspruch nehmen oder nicht, und Besonderheiten der Kurzform, wie sie uns das Gregorregister zeigt, stützen ihn weiter. Ueber die Entstehungszeit dieser Kurzform informiert uns gut III, 13 mit seiner Ueberschrift: 'Gregorius Agnello episcopo de Fundis, qui nunc incardinatus est Terracina'. Wie sich aus dem 'nunc' ergibt, ist die ganze Eintragung der Ueberschrift gleichzeitig oder bald nach der Registrierung erfolgt. Dass der Beamte, der die Adressrubra eintrug, auch mitunter vorbeitraf, zeigt II, 13, das an den Bischof Paul von Nepe gerichtet ist, damals Visitator im verwaisten Neapel. Nach Zeugnis aller Handschriften lautet aber die Ueberschrift: 'Gregorius Paulo episcopo Neapolitano'. Im Text ist gleich zu Anfang Neapel erwähnt, und das hat offenbar den Irrtum in der Ueberschrift veranlasst⁵. Aehnlich, wie bei III, 13, liegt die Sache bei VI, 9: 'G. Bonifatio episcopo Regestano, ubi ei Carinensem ecclesiam coniungit'. Auch hier soll durch Ausführlichkeit der Angabe verhindert werden, dass das Schreiben einmal vergeblich gesucht werden könnte, was bei Nennung nur eines Bischofs-sitzes möglich wäre.

Aus diesen Fällen geht klar hervor, dass diese Kurz-adressen weder aus dem Konzepte herrühren — dort wären

1) NA. 17, 387 ff. Vgl. für diese Kontroverse Schmitz-Kallenberg, Lehre von den Papsturkunden² (Meisters Grundriss) S. 82 und Bresslau, Urkundenlehre I², 116. 2) Zum päpstlichen Brief- und Urkundenwesen der ältesten Zeit. Festgaben für Büdinger S. 155 ff. 3) MIOG. 23, 1 ff. 4) Auch Heckel, AfU. I, 437 glaubt, dass 'von Anfang an den Briefen verschiedene Zusätze und Vermerke' beigelegt worden seien. 5) Fehlleistung des Registrators liegt offenbar auch bei VI, 45 vor mit der Ueberschrift: 'Gregorius Leoni episcopo Fanensi'. Da der in diesem Briefe empfohlene Johannes kurz vorher (VI, 36) an den sizilischen Rektor Cyprianus empfohlen war, dürfte 'Fanensi' irrig für 'Catanensi' gesetzt sein, wie schon Ewald vorschlug. Denn in Catania sass damals ein Leo.

sie sinnlos oder unmöglich — noch auch erst auf Rechnung des Mannes kommen, der die Register ausschrieb: sie sind vielmehr in der Tat Eigentümlichkeit der Register-eintragung und standen, der Orientierung dienend, vermutlich neben den mit allen Protokollteilen versehenen Texten. Auch Peitz schliesst sich Steinackers Vorschlag in vollem Umfange an¹. Er erweist seine Richtigkeit durch eine eingehende Untersuchung der Ueberlieferung bei Beda und findet Steinackers Annahme auch sonst im Gregorregister durchaus bestätigt. Die Kurzadresse sei zweifellos eine Art Registertypus. Zusammenfassend sagt Peitz: 'Ist eine Gruppe von Papstbriefen des frühesten Mittelalters in der Kurzadresse mit Angabe des Amtssitzes des bischöflichen Empfängers überliefert, so geht sie auf die Register zurück'. In einer genauen Untersuchung der Papstbriefe bis auf Gregor d. Gr. findet er dieses sein Ergebnis durchaus gestützt. Und in der Tat, ich glaube, dass man diese Ausführungen von Peitz unterschreiben kann. Mit dem Problem, ob wir das Gregorregister in Vollabschrift oder im Auszuge besitzen, hat die Frage des 'Registertypus' unmittelbar nichts zu tun. Hierbei handelt es sich nur darum, dass uns die Registerbriefe Gregors in verkürzter Form vorliegen, ein Punkt, in dem Peitz mit der bisherigen Anschauung übereinstimmt.

Wir brauchen also kein Bedenken zu tragen, das Peitzsche Ergebnis, soweit es die Anlage des Gregorregisters betrifft, uns zu Eigen zu machen und — auf die Sammlung C anzuwenden! Man überfliege die Liste der Sammlung C, die Peitz im Anhang zu seinem Buche gibt: hier ist uns doch ohne Zweifel 'eine Gruppe von Papstbriefen des frühesten Mittelalters in der Kurzadresse mit Angabe des Amtssitzes des bischöflichen Empfängers überliefert', die also auf das Register und nicht auf irgendwelche Konzept- oder Briefsammlungen zurückgeführt werden muss². Peitz hat uns so selbst die Waffe in die Hand gegeben, die seiner Theorie von C den tödlichen Streich versetzt³. Er versucht zwar auch

1) A. a. O. S. 69 ff. 2) Durch das gleiche Argument ist die Registerprovenienz der reinen P-Briefe erwiesen, was oben bereits angedeutet wurde. 3) Dass diese Ausführungen zutreffend sind, hat Peitz selbst indirekt anerkannt. S. 71 f. im Abschnitt 'Das Lateranensische Register' verwertet er die Ueberschriften von II, 6 (= P 38) und IX, 127 (= C 14), als solche von Registerbriefen, ohne zu beachten, dass beide Briefe nach seiner Ansicht garnicht im Register gestanden

positiv, für C eine andere Quelle als das Register durch Vergleichung der in R und C überlieferten Paralleltexte zu erweisen, bringt aber nur Einzelheiten, die nicht entscheiden können¹. IX, 66a und IX, 82, das erstere nur in C, das zweite nur in R überliefert, sind doppelseitige Ausfertigungen eines päpstlichen Vergleichs zwischen dem Abt Domitius und dem Praepositus Antonius, von denen das eine 'Domitio presbytero et abbati', das andere 'Antonio subdiacono et Dometio abbati atque presbytero a paribus' überschrieben ist. Hier haben wir zweifellos doppelte Registrierung vor uns; der zweiten lag das Exemplar für Antonius, der ersten das für Domitius zu Grunde. Dass beide registriert wurden und dass das eine in C, das andere in R erscheint, bietet keine Schwierigkeit. Auch IX, 176 an Maximus von Salona ist zweimal ins Register aufgenommen worden; R hat es auch doppelt übernommen als I/II 95 und 128, während C nur das zweite Exemplar hat, was sich aus der Stellung unzweifelhaft ergibt². I, 60 und 62 sind Empfehlungsbriefe für eine gewisse Catella, die sich nur durch die Arenga von einander unterscheiden, sonst völlig identisch sind. Stände eines von beiden nur in C, Peitz würde ihm sicher seine Registerherkunft bestreiten und es auf irgend eine Konzeptsammlung des päpstlichen Archivs zurückführen. Tatsächlich haben aber hier zwei fast gleiche Ausfertigungen im Register gestanden. Schon in der Avellana sehen wir zwei verschiedene Fassungen des gleichen Briefes an den gleichen Empfänger, die beide registriert worden sind³. Es ist also keineswegs erwiesen, dass IX, 66a nicht im Register gestanden haben kann.

haben dürfen. Das beweist klar, dass grade in den für die Frage der Registerherkunft entscheidenden Punkten die reinen P- und C-Briefe sich von den R-Briefen in keiner Weise unterscheiden. Im gleichen Abschnitt, S. 72 Anm. 1, nimmt Peitz für VII, 37 an den Patriarchen Eulogius von Alexandrien, das nur an diesen adressiert ist, 'a pari' — Ausfertigung an Eulogius und an Anastasius von Antiochien in Anspruch, was schon Mommsen (Epp. 1, 485 Note 2) aus der Anrede 'vos, sanctissimi' gefolgert hatte. Dieser Schluss ist nicht berechtigt, denn in VIII, 2 (Epp. 2, 2 Zeile 24) nennt der Papst auch Anastasius, der zweifellos der einzige Empfänger ist, 'sanctissimos vos'. So dürfte auch VII, 37, das nach der Ueberschrift nur an Eulogius gerichtet war, auch tatsächlich nur an diesen gegangen sein, wofür auch der ganz individuelle zweite Teil des Briefes spricht. 1) A. a. O. S. 66 ff. 2) Auch IV, 33 an die Königin Theodelinde ist durch Versehen ein volles Jahr später noch einmal (V, 52) registriert worden. 3) n. 173 und n. 175.

Peitz weist auch darauf hin, dass bei Parallelüberlieferung in C und R C in einzelnen Fällen Auslassungen im Text oder kleine Verkürzungen der Adresse aufweist. In der Tat zeigt C in der Wiedergabe der Ueberschriften geringe Sorgfalt und kürzt sie verschiedentlich ab. In zwei Fällen fehlt auch in C der Vermerk 'a paribus' bei Briefen, die ihn in R aufweisen. Dem halte ich aber entgegen, dass IX, 88 (C 181), nur in C überliefert, an mehrere Rektoren 'a paribus' adressiert ist, und dass in IX, 210 (C 121) und IX, 233 (C 140) der Text mit 'et cetera secundum morem' abbricht. Beides sind nach Peitz eigenem Urteil Zeugnisse für Eintragung ins Register¹. Wenigstens für diese drei Briefe also kann er die Registerprovenienz nicht in Abrede stellen, ohne sich selbst zu widersprechen. Kurz, wie diese einzelnen C-Briefe, so entstammen auch alle anderen dem Register. Das erweist die Kurzadresse, die nach Peitz Ausführungen bei Ueberlieferung in ganzen Gruppen ein Kriterium für Registerprovenienz ist. Damit ist die Peitzsche Hypothese des Ursprungs von C endgültig widerlegt, eine bedeutende Zahl von nur in C überlieferten Schreiben als ursprünglich dem Lateranregister angehörend erwiesen und die These R = L vollständig unmöglich gemacht.

Es erübrigt sich fast, unter diesen Umständen, auf den zweiten Teil der Peitzschen Ausführungen über C einzugehen, in denen er C als Formelbuch der päpstlichen Kanzlei und den Sekundicerius Paterius als seinen Urheber nachzuweisen sucht². Zur weiteren Klärung der Auffassung von C mag es trotzdem geschehen.

Durch eingehende Behandlung der bei Ernennung eines Visitators ausgestellten formelhaften Schreiben sucht Peitz zunächst festzustellen, dass solche nur dann ins Register aufgenommen wurden, wenn sie irgend welche Neuerung an dem üblichen Formular enthielten. Selbst wenn man mit Peitz in R das vollständige Register überliefert sieht, trifft, was er für die Gruppe der Visitations-schreiben behauptet, in keiner Weise zu. Zunächst die Briefe II, 39. 40 und V, 21. 22, die nach zwei Sätzen mit dem Verweis 'et cetera' abbrechen! Hier hilft sich Peitz

1) WSB. 185, IV, S. 57. Auch De Rossi, *De origine scrinii etc.* XLIX sagt hinsichtlich des a pari-Vermerks: *Quae formula, indicium manifestum apographi sumpti e registis u. s. w.*; ebenso H. Bresslau, *Die Commentarii der römischen Kaiser etc.* Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 19, Rom. Abt. 6, 243. 2) A. a. O. S. 58 ff.

mit einer Ausnahme von seiner Regel: 'in dem Falle, wo man bereits eines der ganz normalen Schreiben eingetragen hatte — sei es absichtlich, sei es versehentlich —, wurde der bekannte Text durch den Kanzleivermerk oder unter ähnlicher Kennzeichnung summarisch ergänzt'. Wie steht es aber mit VII, 16 oder XIII, 16. 17. 20. 21? Das sind doch vollständig wiedergegebene, formelhafte Ausfertigungen ohne jede Neuerung, und der Fall im XIII. Buche ist besonders krasser Art, weil sich hier die identischen Schreiben 16. 21 und 17. 20 fast unmittelbar folgen. Oder wie ist es mit den Briefen IX, 80. 81 und 184. 185, die sich von den eben erwähnten nur durch geringfügige Aenderung der Arenga unterscheiden, unter sich aber ganz gleich sind? Dass diese Schreiben auch in R überliefert sind, hat Peitz scheinbar ganz übersehen¹. Also auch die Richtigkeit der Peitzschen Hypothese $R = L$ vorausgesetzt, kann keineswegs zugegeben werden, dass Ausfertigungen nach festgelegtem Formular nur dann aufgenommen wurden, wenn dieses irgendwie abgeändert wurde, oder dass man sich in solchem Falle auf die Wiedergabe der ersten Sätze beschränkte.

Dass wir in C ein Formelbuch der päpstlichen Kanzlei vor uns haben, dafür scheint Peitz die grosse Zahl formelhafter Schreiben in dieser Sammlung zu zeugen: 'Um bei den Urkunden für die Verwaltung eines verwaisten Bistums zu bleiben: C hat allein fünf nach der gleichen Formel im gleichen Wortlaut abgefasste Stücke'². Abgesehen davon, dass es tatsächlich sechs sind — Peitz übersieht IX, 99 —, von diesen sechs Stücken sind ja, wie bereits erwähnt, die vier IX, 80. 81. 184. 185 ausser in C auch in R überliefert. Damit ist also garnichts anzufangen. Im Uebrigen, was widerspräche dem eigentümlichen Charakter eines Formelbuches mehr, als dass es soviel genau identische Stücke enthielte, wie das hier bei C allein der Fall sein soll? Sie würden für ein Formelbuch nur unnützer Ballast gewesen sein.

Auch durch die Aufnahme der zahlreichen kurzen Empfehlungsschreiben hebt sich C nicht entscheidend von R ab. Sie finden sich zwar in C häufiger als in R — wir werden noch sehen, worauf dies zurückzuführen ist —,

1) Er sagt S. 61: 'Abgesehen von den angeführten Schreiben des IX. Buches (d. h. IX, 80. 81. 100. 184. 185) bei Ew.-H. sind die sämtlichen behandelten Stücke in R überliefert!' 2) A. a. O. 63.

fehlen aber dort neben den grossen offiziellen Briefen durchaus nicht. Grade die Empfehlungsschreiben gelegentlich des grossen Leontiusprozesses, die einen wesentlichen Bestand der Sammlung C in dieser Hinsicht ausmachen, sind viel zu individuell gehalten, als dass sie in einem Formelbuche am Platze gewesen wären. Ganz im Gegenteil behauptet nun Peitz allgemein, die Schreiben der Sammlung C seien auf häufige Wiederholung berechnet gewesen, während die in R überlieferten sich auf die Erledigung singulärer oder seltener Fälle bezögen¹. Dem hielt schon Tangl² entgegen, dass R allein acht Schreiben aufweist, die mitten im Text mit einem 'et cetera' sich auf bekannte Formulare beziehen. Gehören die Briefe IX, 66 und 67 (C 159 und 161) an König Agilulf und die Königin Theodelinde, die nach Abschluss des Waffenstillstandes mit den Langobarden geschrieben sind, zum usus diurnus der Kanzlei und andererseits, betreffen die oben erwähnten, auch in R überlieferten Visitationsbriefe singuläre Fälle? III, 11 und IX, 210 geben das gleiche Formular — es ist das 'Synodale quod accipit episcopus' des Liber Diurnus — bis zum gleichen Worte, und dabei durfte IX, 210 nur in ein Formelbuch aufgenommen werden? Soll man wirklich hier in Peitzschem Sinne 'an den grundsätzlichen scharfen Unterschied der Vorlagen glauben, diese bei III, 11 im Originalregister, bei IX, 210 in einem Formelbuch' oder in einer Konzeptsammlung erblicken³? Grade IX, 210, das nach zwei Sätzen auf eine feststehende Formel verweist, soll in einem Formelbuch am Platze gewesen sein, während es doch dessen Charakter schnurstracks zuwiderläuft und mit seinem Vermerk 'et cetera secundum morem' das eigentümliche Kennzeichen der Registerüberlieferung trägt?

Nein, die Peitzsche Hypothese: C ein Formelbuch der päpstlichen Kanzlei ist völlig unannehmbar. Nur insofern trifft Peitz das Richtige, als die in C überlieferten Briefe in der Tat ganz vorwiegend an Empfänger 'im Umkreis der päpstlichen Metropolitie' gerichtet sind⁴. Aus diesem Grunde sind auch Schreiben minder wichtigen Inhalts häufiger als in R, ohne dass aber diese in R ganz fehlten; in dieser Hinsicht besteht zwischen R und C kein absoluter Unterschied, sondern nur der eines Mehr oder Weniger. Aus diesem Unterschied braucht man aber

1) A. a. O. S. 65.

2) A. a. O. S. 748.

3) Tangl, a. a. O.

S. 748. 4) A. a. O. S. 65.

keineswegs auf verschiedene Quellen für beide zu schliessen; ebenso berechtigt ist, ihn auf verschiedene Auswahl aus einer grösseren Vorlage zurückzuführen, wenn hierfür sonstige entscheidende Anzeichen sprechen.

Und so liegt es in unserem Falle. Der bedeutenden Zahl von 146 nur in C überlieferten Schreiben kann unmöglich eine andere Quelle zu Grunde liegen als das Register. Dafür spricht, dass die Annahme, es könnten einem Registerauszuge eine bedeutende Menge anderweitig überlieferter Schreiben nachträglich chronologisch genau eingegliedert worden sein, unerweislich, unwahrscheinlich und durch keine Parallelerscheinung verbürgt ist. Das wird dadurch zur Gewissheit erhoben, dass auch die C-Briefe die besonderen Charakteristika der Registerüberlieferung aufweisen — Kurzadresse, Eintragung *a paribus*, Verweis auf ein bekanntes Formular. Somit kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch die 146 reinen C-Briefe auf echte Registerüberlieferung zurückgehen: R kann unmöglich Vollabschrift des Lateranregisters sein.

III. Die Sammlung R und die Quellenzeugnisse.

Vergegenwärtigen wir uns schliesslich die Art der Ueberlieferung des Gregorregisters, die wir in R vor uns haben ¹. Zwei Hss. sind die hauptsächlichen Vertreter dieser Klasse: R 1 = Codex Casinensis 71 fol. membr. s. XI und R 2 = Codex Trevirensis 171 fol. membr. s. X, heute freilich nur noch ein Torso. Sind so die Hss., die R in seinem vollen Umfange bieten oder boten, verhältnismässig jungen Ursprungs, so reichen grade die Teilhandschriften, die nur Briefe der ersten oder letzten 7 Indiktionen enthalten, in der Ueberlieferungsgeschichte der Sammlung R in ein höheres Alter hinauf — ein beachtenswerter Umstand. Hss. der ersten Hälfte sind r 1 = Codex Parisiensis 2279 membr. aus dem Anfang des 10. Jhs. und r 2 = Codex Parisiensis 11674 fol. membr., noch aus dem 9. Jh. stammend. Die zweite Hälfte wird repräsentiert durch ρ 1 = Codex Ambrosianus C 238 inf. fol. membr. aus dem 10. und durch ρ 3 = Codex Parisiensis 2278 in 4^o membr. aus dem 9. Jahrhundert.

¹) Ewald, a. a. O. S. 440—464. 542—550. 557—573; Hartmann, a. a. O. S. VIII—XIV; Peitz, a. a. O. S. 5—29; Tangl, a. a. O. S. 743—746.

Die enge Beziehung dieser Handschriftenklasse zum Register erhellt bereits aus der Ueberschrift, die den Hauptvertretern vorangeht. Sie beginnen: 'In nomine Domini epistolae ex registro beati Gregorii papae'¹. Dass diese Ueberschrift nicht über dem Originalregister gestanden haben kann — zum mindesten nicht bei seiner Anlegung — geht aus der Beifügung von 'beatus' beim Namen des Papstes hervor. Wichtiger noch muss die ausdrückliche Versicherung erscheinen, dass die epistolae 'ex registro' stammen: das Werk gibt sich also von vorneherein nicht als das Register selbst. Auch Kardinal Pitra² folgert aus diesen Worten 'ex registro', dass wir nur einen Auszug, nicht aber das Register selbst vor uns haben. Gewiss nur eine Einzelheit, die aber im Rahmen des Ganzen einen gewissen Wert erhält.

Der Inhalt der Sammlung erstreckt sich, wie bereits erwähnt, über 14 Indiktionen, d. h. über den ganzen Pontifikat Gregors. Der Umfang der für eine jede gebotenen Briefe ist äusserst verschieden. Er schwankt, wenn wir von der letzten Indiktion absehen, deren Ende Gregor nicht erlebte, zwischen 18 und 95 Briefen. Im Einzelnen ergeben sich folgende Ziffern: für die erste Hälfte der Sammlung = r : $82 + 41 + 65 + 44 + 56 + 63 + 42 = 393$, für die zweite = ρ : $36 + 95^3 + 21 + 56 + 18 + 50 + 17 = 293$. Die verschiedenen Indiktionen sind durch mehr oder weniger ausführliche Ueberschriften, oft auch durch ein explicit getrennt⁴. Die Indiktion I, die erste der Unterklasse ρ und somit der zweiten Registerhälfte, wiederholt als einzige den vollen Titel des Ganzen: 'In nomine Domini incipit epistolae ex registro domni Gregorii de indictione I'⁵, so die Zweiteilung des Werkes hervorhebend.

Der Inhalt einer jeden Indiktion ist dann durch genaue Angabe der Monate weiter gegliedert. Jedes Monatsdatum gilt für alle folgenden Briefe so lange, bis ein neues an seine Stelle tritt. In mehreren Indiktionsjahren fehlen einige Monate gänzlich, in andern erscheinen lediglich

1) So r 1. 2. 3. R 1. 2) *Analecta novissima Spicilegii Solesmensis*. Altera continuatio I, 51. 3) Dass grade die Indictio II, für die ja noch die 146 reinen C-Briefe überliefert sind, in R mit 95 Briefen an der Spitze steht, ist gewiss kein Zufall. 4) Eine Liste dieser Ueberschriften gibt Peitz S. 84 f. Dort auch eine Uebersicht des Bestandes von R auf S. 178 ff. 5) Aehnlich nur noch vor Indiktion XII: 'In nomine Domini incipit regestum domni Gregorii'.

die Monatsüberschriften mehrerer Monate, unmittelbar auf einander folgend, ohne dass für einen von ihnen ein Brief eingetragen wäre. Ob hieraus der Schluss zu ziehen ist, dass verschiedentlich die Registrierungstätigkeit für mehrere Monate vollständig ausgesetzt habe, oder ob diese Eigentümlichkeit es nahe legt, R, wie es uns vorliegt, als Auszug aufzufassen, soll zunächst noch dahin gestellt bleiben.

Dies die wesentlichen Züge der Gestalt unserer Sammlung R! Sehen wir nun, wie uns in ihrer Erkenntnis die Quellenzeugnisse fördern.

Gleich das erste in ihrer Reihe ist von erheblicher Bedeutung: die bekannte Stelle in der Widmungsvorrede der *Historia ecclesiastica* Bedas. Beda gedenkt derer, die ihn bei seiner Arbeit mit Rat und Tat unterstützt haben. Vor allem habe ihm der Abt Albinus in Canterbury das, was er 'vel monimentis litterarum vel seniorum traditione' in Erfahrung gebracht habe, durch Vermittlung des Presbyters Nothelm 'sive litteris mandata sive ipsius Nothelmi viva voce referenda' mitgeteilt. Dann heisst es wörtlich: 'Qui videlicet Nothelmus postea Romam veniens nonnullas ibi beati Gregorii papae simul et aliorum pontificum epistolas perscrutato eiusdem sanctae ecclesiae Romanae scrinio permissu eius, qui nunc ipsi ecclesiae praeest, Gregorii pontificis invenit reversusque nobis nostrae historiae inserendas cum consilio praefati Albini reverentissimi patris adtulit' ¹.

Acht Schreiben Gregors I. sind nun von Beda seiner Kirchengeschichte eingefügt. Von ihnen sind XI, 36. 37 durch Parallelüberlieferung in R und P gedeckt, VI, 50, XI, 45 und 56 treffen wir nur in R, XI, 39, das höchst bedeutsame Schreiben über die Organisation der englischen Kirche, nur in P an, VI, 50a und XI, 56a endlich stehen einzig bei Beda. Da bei Beda alle vollständig wiedergegebenen Briefe volle Adresse, Unterschrift und Datierung tragen, im Gegensatz zu der gekürzten Form der Ueberlieferung in unseren Registerhandschriften, so sprach sie Ewald gegen die ausdrückliche Versicherung Bedas als aus Empfängerüberlieferung stammend an ². Vor Mommsens ³ gewichtigem Einspruch brach seine Anschauung zusammen. Es wurde zum Gemeingut der Registerforschung, dass auch Beda seine mit vollem Protokoll versehenen Briefe dem Register entnommen habe, dass also die Eintragung in

1) *Venerabilis Baedae opera historica* ed. Plummer (Oxford 1896)

I, 6.

2) Ewald, a. a. O. S. 544.

3) NA. 17, 387 ff.

dieses grundsätzlich unter Beifügung von voller Adresse, Unterschrift des Papstes und Datierung erfolgt sein müsse. War also die Kurzform, die nur Papstnamen, Namen und meist Stellung und Amtssitz des Empfängers bot, so, wie sie uns unsere Registerhandschriften zeigen, auf Rechnung des Abschreibers zu setzen? Wir erwähnten bereits, dass Steinacker hier die annehmbare Lösung fand, indem er unter Berücksichtigung sonstiger Registerbenutzung, vor allem in der Avellana, die Meinung vorbrachte: in den Originalregistern stand neben der Volladresse, wie sie das Original aufweist, die Kurzform, die hauptsächlich der Orientierung im Register diene. Wie sehr eine solche Einrichtung am Platze war, geht aus der Unübersichtlichkeit und Weiterschweifigkeit der Volladressen — man denke z. B. an die Avellana — mit ziemlicher Gewissheit hervor.

Wie stellt sich nun Peitz zu dem Plus an Briefen, das Beda über R hinaus bietet? Dass Bedas Gewährsmann Nothelm sich des Registers für seine Abschriften bedient habe, bezweifelt er nicht, erörtert aber immerhin die Möglichkeit, dass wenigstens die an englische Empfänger gerichteten Schreiben auf Originalüberlieferung zurückgehen könnten¹. Beda nenne doch in seiner Vorrede auch andere Gewährsmänner und Quellen als Albinus und das päpstliche Archiv, so den Daniel, 'reverentissimus occidentaliū Saxonum episcopus', der ihm 'litteris mandata' mitgeteilt habe. Das übersetzt Peitz mit 'schriftliche Aufzeichnungen' und denkt dabei offenbar an urkundliche Belege und Aehnliches. Dass sich aber dieses 'litteris mandata' nur auf die Art und Weise, wie Daniel dem Beda seine Mitteilungen zukommen liess, beziehen lässt, und dass sich hieraus für urkundliche Belege nichts erschliessen lässt, zeigt die erwähnte Stelle über die Mitwirkung des Albinus, die 'litteris mandata' den durch 'viva voce ipsius Nothelmi' übermittelten Nachrichten gegenüberstellt. Nur in diesem Sinne darf auch das 'litteris mandata' bei Daniel interpretiert werden: er liess dem Beda seine Mitteilungen auf brieflichem Wege, nicht mündlich zukommen. Einzig und allein in der Nothelm-Stelle beruft sich Beda auf urkundliche Belege, auf 'epistolae', und wir haben keinen Grund, an seinem Zeugnis irgendwie zu deuteln.

Ewald hatte darauf hingewiesen, dass von Beda die Schreiben VI, 10 an den Candidus, der zum Rektor des

1) A. a. O. S. 8 ff.

gallischen Patrimoniums der Kirche ernannt war, und VIII, 29 an den Patriarchen von Alexandria, beide für die Geschichte der englischen Mission von Bedeutung, übersehen worden seien¹, und fand darin eine Bekräftigung seiner Ansicht, die Beda aus Originalüberlieferung schöpfen liess; denn wie hätte er diese Briefe übersehen können, wenn er tatsächlich das Originalregister benutzte? Mommsen beseitigte dies Argument Ewalds durch den Hinweis, dass Nothelm beim Ausschreiben seiner Briefe in erster Linie auf die Adressen sah und in einem nach Alexandria gerichteten Briefe keine für seine Zwecke wesentlichen Nachrichten vermuten konnte. Dagegen, meint Peitz, konnte Ewald die Gegenfrage stellen: 'warum nahm dann Nothelm die beiden Schreiben VI, 50 an Aetherius von Lyon² und XI, 45 an Vergilius von Arles auf'?³. Aber hier liegt doch die Sache ganz anders! Die Mitwirkung des gallischen Klerus bei der englischen Mission war Nothelm zweifellos bekannt, und, dass er an gallische Bischöfe gerichtete Schreiben aufmerksam im Sinne seines Auftrages durchmusterte, versteht sich wohl von selbst.

So hat Mommsen in vollem Umfange recht gegenüber Ewald, nicht nur 'auf das Selbstzeugnis Bedas hin'⁴, sondern auch rein sachlich. Auch Peitz gibt dann schliesslich zu, dass Beda seine Briefe dem Register entnommen und nicht nur 'Einzelkopien oder erhaltene Konzepte' vor sich gehabt habe. Das Mehr an Briefen, das Bedas Kirchengeschichte gegenüber R aufweist, ist nicht hinwegzuleugnen, ein schwerwiegender Umstand, der gegen die Peitzsche These R = L spricht.

Noch aber ist eine Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen: es ist die Frage der Interrogationes Augustini XI, 56a⁵, die uns zugleich zu dem Zeugnis des heiligen Bonifatius führt. Dieser wandte sich im Jahre 735, wie bereits erwähnt, an Nothelm, jetzt Erzbischof von Canterbury, mit der Bitte, ihm jene Interrogationes zukommen zu lassen, da er vergeblich versucht habe, sie sich aus dem päpstlichen Archiv zu beschaffen, 'quia in scrinio Romanae ecclesiae, ut adfirmant scrinarii, cum ceteris exemplaribus supra dicti pontificis quaesita non inveniebantur'⁶. Be-

1) A. a. O. S. 544. 2) Die Schwierigkeit, welche die bei Beda überlieferte Adresse von VI, 50 bietet, hat Peitz auf S. 71 beseitigt.
 3) A. a. O. S. 11. 4) Peitz, a. a. O. S. 11. 5) Plummer, a. a. O. I, 48 ff. 6) Tangl, Die Briefe des hl. Bonifatius u. s. w. S. 57.

kanntlich sind diese Interrogationes nun in der Tat in keiner unserer Sammlungen überliefert, sondern sie stehen nur bei Beda und in kanonistischen Sammlungen. Zwei Möglichkeiten bieten sich hier: entweder sie standen im Urregister — dann ist die Schwierigkeit, dass sie von den römischen Archivbeamten nicht gefunden wurden, (und an ihrer Angabe darf man doch zunächst nicht zweifeln, selbst wenn man ihre Bequemlichkeit in Rechnung stellt), und dass sie in keiner unserer Sammlungen stehen, — oder sie wurden wegen Art und Umfang von vorneherein nicht ins Register aufgenommen. Und das ist entschieden das Wahrscheinliche! Mag man R mit Peitz als das Originalregister oder mit Ewald als einen Auszug auffassen, mag man an grössere oder geringere Konsequenz bei der Auswahl der zu registrierenden Briefe glauben, das Fehlen dieses höchst wichtigen Stückes bleibt unerklärlich, solange man annimmt, es sei auf dem gewöhnlichen Wege — per cancellariam — expediert worden. Wichtige Gründe sprechen dagegen, zunächst schon der aussergewöhnliche Umfang des Schreibens, der das längste der Registerschreiben, Gregors Synodica¹, noch um ein Beträchtliches übertrifft. Dann muss aber betont werden, dass das Schreiben von dem herkömmlichen Brieftypus nicht unerheblich abweicht². Es trägt weit mehr den Charakter einer kirchenrechtlichen Abhandlung. Für die Beurteilung des rein Aeusseren scheidet Beda zunächst aus, da er nur Frage und Antwort gibt und die Einleitung fortlässt, sodass wir uns an die Ueberlieferung in den kanonistischen Sammlungen halten müssen. Die Ueberschrift des Stückes in der Monumenta-Ausgabe: 'Gregorius Augustino episcopo' kommt auf Hartmanns Rechnung, stammt aber nicht aus den kanonistischen Sammlungen. 'Responsum beati Gregorii ad Augustinum episcopum, quem Saxonia in praedicatione direxerat inter cetera et ad locum' schreibt der Codex Lucensis, ähnlich die andern. Weder von Volladresse noch von der bekannten Kurzform irgend eine Spur! Die Einleitung ist ganz kurz: sie entschuldigt nur die geringe Ausführlichkeit der Antwort, dann folgt sogleich die erste Frage³. Unmittelbar mit der Beantwortung der neunten

1) I, 24. 2) Mommsen, a. a. O. S. 395 ff. betont mehr den Briefcharakter der Interrogationes, wie mir scheint, nicht ganz überzeugend. 3) Plummer, a. a. O. II, 45 hält die Einleitung für eine Fälschung, sicher zu Unrecht.

Frage bricht der Papst ab, ohne in herkömmlicher Weise irgend eine Betrachtung anzuschliessen. Bedeutsam ist aber vor allem eines: abgesehen von der kurzen Einleitung gibt Beda das Stück im gleichen Umfang, wie die kanonistischen Sammlungen, bis zum Schluss; ganz gegen seine sonstige Gewohnheit¹ fügt er aber weder den Schlusswunsch des Papstes noch die umfangreiche Datierung bei. Das zwingt zu dem Schluss, dass beides nicht in seiner Vorlage stand, diese also kein Brief der üblichen Art war und somit auch nicht registriert wurde.

So spricht, glaube ich, alles dafür, dass die *Interrogationes Augustini* als besondere Abhandlung in die Öffentlichkeit gelangten: ihr Fehlen in allen Typen der Registerüberlieferung bereitet keine Schwierigkeit mehr. Zwischen den Registerbriefen durften sie freilich keinesfalls untergebracht werden, wie das in der Monumentalausgabe geschah. Eine weitere Stelle der Bonifatiusbriefe — der Apostel sendet dem Erzbischof Ekbert von York Abschriften von Briefen des hl. Gregor, bereit ihm auf Wunsch noch mehr davon zu schicken² — ist bereits bei der Erörterung von P eingehend behandelt worden.

In eine spätere Zeit führen zwei weitere Zeugnisse, die beide kurz abgetan werden können: es ist eine Stelle im Entgegnungsschreiben Hadrians I. auf die *Libri Carolini*³ und ein Brief Alkuins 'ad monachos Gothiae' aus dem Jahre 798⁴. Was das erstere anlangt, so war hier Ewald in der Tat ein erheblicher Irrtum untergelaufen. Er hatte geglaubt, dass sich hier in der Frage des Bilderstreites Hadrian auf den Brief Gregors I. an Serenus von Marseille (IX, 208) beziehe, dessen genaue Kenntniss bei Karl d. Gr. voraussetzend. Da sich nun dieser Brief nur in R findet, so musste offenbar Hadrian von einer Uebersmittlung der Sammlung R ins Frankenreich wissen. Dieser Ansicht Ewalds hat nun Peitz den Boden völlig entzogen, indem er nachwies⁵, dass sich Hadrian an der fraglichen Stelle nicht auf IX, 208, sondern vielmehr auf XI, 10 beruft⁶. Da nun XI, 10 auch in P überliefert ist, fällt die Stelle der Verteidigungsschrift Hadrians als Zeugnis für R fort.

1) XI, 36 = I, 31 bei Beda, der nur ein Stück aus der Mitte des Briefes gibt, bildet keine Ausnahme von dieser Regel. 2) Tangl, Die Briefe des hl. Bonifatius u. s. w. S. 158. 3) MG. Epp. 5, 55, Peitz S. 14. 4) MG. Epp. 4, 215, Peitz S. 17. 5) A. a. O. S. 14 ff. 6) Dass XI, 10 der angezogene Brief sei, hatte bereits Hampe MG. Epp. 5, 55 Anm. 2 festgestellt.

Von geringerem Belang sind Alkuins Angaben an dem oben genannten Orte. Peitz¹ ist mit Ewald darin einig, dass Alkuin nicht R vor sich gehabt haben kann: er ist nach einem Briefe Gregors über die 'simpliciter mersio' bei der Taufe gefragt worden, der nur in R überliefert ist. Antwortend schreibt er, er habe ihn nicht in dem 'liber epistolaris' gefunden, 'qui de Roma nobis adlatus est', während alle andern Briefe Gregors über die Taufe 'in eo libro' vorhanden seien, 'quem ad occidentalium partium ecclesias pontifices vel reges scripserat'. Auch darin, dass mit der ersten der erwähnten Sammlungen C, mit der zweiten P gemeint sei, stimmen Peitz und Ewald überein, nur betont Peitz gegenüber Ewald mit Recht, dass C und P für Alkuin offenbar noch 'getrennte Sammlungen' waren.

Wir wenden uns nunmehr zu den 'Zeugnissen' des Johannes Diaconus, einem der wesentlichsten Punkte in Ewalds Beweisführung, für Peitz das Mittel, die alte Anschauung vollständig aus den Angeln zu heben. Sie bilden seine eigentliche Operationsbasis².

Johannes Diaconus tritt zunächst als Zeuge durch die Tat auf. Er hat bekanntlich für seine Biographie Gregors, die er im Auftrage des Papstes Johann VIII. zu schreiben unternahm, die Korrespondenz des ersteren ausgiebig benutzt, und etwa 210 verschiedene Briefe Gregors sind uns in dem Werk des Johannes Diaconus teils vollständig, teils im Auszuge überliefert. Als seine Quelle gibt der Autor selbst das päpstliche Archiv an: 'praeceperas, ut vitam ipsius de scrinio sanctae sedis apostolicae tanto plenius quanto et certius carpere studuissem'³. Zweifelnde und ungläubige Leser verweist er auf das päpstliche Archiv. Ein solcher möge 'ad plenitudinem scrinii vestri recurrens tot charticulis libros epistolarum eiusdem patris, quot annos probatur vixisse', durchblättern und sich von der Richtigkeit seiner Darstellung überzeugen⁴.

Wie steht es nun mit der anderweitigen Ueberlieferung der von Johannes Diaconus in seiner Papstvita mitgeteilten Briefe? Sie alle, auch solche, die er nicht in extenso wiedergibt, sondern nur nebenbei für seine

1) A. a. O. S. 17 ff. 2) A. a. O. S. 16 f. S. 19 ff. 3) Ml 75, 61 C, Peitz, a. a. O. S. 19 Anm. 2. 4) Ml 75, 62 C, bei Peitz, S. 21 Anm. 1.

Darstellung verwertet, finden wir in R, nicht einmal P und C kann der Verfasser gekannt haben, geschweige denn nach Ewalds Ansicht das Originalregister, von dem R nur ein Auszug sein sollte. Wie passen die genaue Kenntnis des Lateranregisters und die Beschränkung auf R andererseits zusammen? Ewald half sich damit: Johannes habe sich mit Recht auf das lateranensische Register berufen können, 'da er wusste, dass die ihm zu Gebote stehende Sammlung nur ein Auszug daraus war, und grade speziell bei einzelnen Briefen steht nirgends die Angabe, dass sie direkt dem grossen Register der Libri charticei entnommen wären'¹. Peitz andererseits sieht in dieser unleugbaren Schwierigkeit, die sich hier für die Ewaldsche Ansicht ergibt, die stärkste Stütze der eigenen. Er weist auf die genaue Kenntnis des Johannes² von den Registern des Papstes, auf seine Benutzung anderen Aktenmaterials der päpstlichen Kanzlei, auf seine unwiderlegte Ehrlichkeit³ hin und kommt, da Johannes nur R vor sich gehabt hat, zu dem zwingenden Schluss: 'Die Sammlung R ist garnichts anderes als eine inhaltsgetreue Wiedergabe des Originalkanzleiregisters Gregors I.'⁴.

Nehmen wir einmal die Peitzsche Ansicht als bewiesen an, R und L seien identisch, Johannes Diaconus habe das Originalregister, wie es uns in R überliefert ist, vor sich gehabt, so besteht eine notwendige Voraussetzung: R in seiner Urform enthielt die Briefe mit Volladresse, Schlusswunsch und genauer Datierung, daneben ausserdem die Kurzadresse, und in dieser Gestalt hat Johannes Diaconus es benutzt. Wie verhält er sich nun bei seinen Auszügen zu all diesen Protokollteilen? Er beschränkt sich bei allen wiedergegebenen Briefen auf die Kurzadresse -- auch Peitz sagt, es sei ihm nicht eingefallen, dem Register irgend eine Subskription zu entnehmen⁵ --, bevorzugt nur bei bischöflichen Empfängern eine gewisse Schematisierung nach dem Typus: Papstname, Name des Adressaten, Amtssitz im Adjektivum, Würde (z. B. 'Gregorius Iohanni Panormitano episcopo', Joh. IV, 34 = Reg. XIII, 46). Fehlt zufällig im Register der

1) Ewald, S. 537. 2) A. a. O. S. 20 ff. 3) In einem Falle weicht er doch in tendenziöser Absicht nicht unerheblich von der Wahrheit ab. Vita I, 11—14 gibt er die Wundergeschichten wieder, die Gregor selbst XI, 26 der Rusticana mitteilt, stellt aber den Papst in den Mittelpunkt und benutzt sie zu seiner Verherrlichung. 4) A. a. O. S. 26. 5) Ebenda S. 13.

Amtssitz, so fügt er ihn nach dem Muster anderer Briefe an den gleichen Empfänger oder mit Hilfe der sonstigen Akten bei, die ihm, wie Peitz nachwies, in der päpstlichen Kanzlei zur Verfügung standen. Dieses sein Verfahren zeigt uns sehr deutlich ein Fall, in dem Johannes einmal vorbeigetappt hat: ein Brief — VII, 29 — ist an einen Presbyter Anastasius gerichtet, der, wie der Inhalt ganz unzweifelhaft ergibt, in Jerusalem lebte. Diesen Brief benutzt Johannes Diaconus¹, versieht ihn aber mit der Ueberschrift: 'Anastasio presbytero Isauriae'. Wie kommt er dazu? Schon die Monumenta-Ausgabe² gab die Lösung des Rätsels: der Autor hat aus der Erinnerung beige-steuert und dabei den Presbyter Anastasius mit dem 'Athanasius presbyter de Isauria' verwechselt. Einen mit dieser Adresse versehenen Brief — Reg. VI, 62 — hatte er kurz vorher in Kapitel 23 des gleichen Buches ausgeschrieben. Daher der Irrtum, der uns aber einen interessanten Einblick in die Arbeitsweise des Autors gibt!

So fügt also Johannes Diaconus seinen Briefen nur die — manchmal leicht geänderte — Kurzadresse bei, nach Peitz Ansicht in selbstgewollter Beschränkung, da ihm ja seine Vorlage weit mehr bot. Wie verhielt er sich aber, wenn er für seine Briefe andere Quellen als das Gregorregister vor sich hatte? Zwei Stellen stehen uns zur Verfügung, um diese Frage zu beantworten: II, 34 der Gregorbiographie, der Anfang eines Beda entnommenen Briefes³, und I, 32, die Abschrift eines Briefes des Papstes Pelagius an Gregor. Der Beda-Brief beginnt auch bei Johannes: 'Gregorius episcopus servus servorum Dei servus Domini nostri Iesu Christi', also hier die Volladresse, die Johannes bei seinen Registerexzerpten so standhaft verschmähte. Dass der Pelagiusbrief aus dem Register stamme, hat Peitz selbst wahrscheinlich gemacht⁴: der Autor verweist auf die 'epistolae, quae hactenus in scrinio sanctae sedis apostolicae studiosissime conservantur', und führt seinen Brief als einen von vielen an⁵. Die Adresse des Briefes lautet⁶: 'Pelagius episcopus dilecto filio Gregorio, venerabili diacono' — also Volladresse, dazu eine Datierung: 'Data quarto nonarum Octobrium indictione tertia'. Dass die Grundsätze der Registerführung unter

1) Vita IV, 61, Ml 75, 213 A. 2) Epp. 1, 475 Z. 40. 3) Reg. VI, 50a. 4) A. a. O. S. 21. 5) Ml 75, 75 C. 6) J.-K. 1053. Ml 75, 76 A, auch MG. Epp. 2, 440.

Pelagius wesentlich andere gewesen sein könnten als unter Gregor, wird niemand behaupten wollen, auch das Register des Pelagius wird vermutlich eine Kurzadresse zur Orientierung enthalten haben, das zeigen die Briefe dieses Papstes z. B. in der 'Collectio Britannica'¹. Wie ist dies zwiespältige Verhalten des Johannes — in über 200 Fällen aus dem Gregorregister nur Kurzadresse, in dem einen aus dem Pelagiusregister Volladresse und Datierung — zu erklären, wenn die Vorlage hier wie dort ein Originalregister war? Die Vereinzelung des einen Pelagius-Briefes gegenüber den zahlreichen Gregorbriefen kann die Bedeutsamkeit dieses Punktes nicht abschwächen; auch der aus Beda übernommene Gregorbrief setzt mit Volladresse ein. Nur eine Lösung bleibt: Johannes hat freilich nur R benutzt, aber nicht in seiner von Peitz vorausgesetzten Form als Originalregister, sondern bereits in der uns heute vorliegenden Gestalt, d. h. nach Verlust der Volladressen, Subskriptionen und Datierungen. Anders ist das standhafte Vorbeigehen an allen Protokollteilen für die Johannes laut Zeugnis der Beda- und Pelagiusbriefe längst nicht so unempfindlich war, wie Peitz meint, in keiner Weise zu verstehen.

Also nicht das Originalregister, sondern R in seinem heutigen Aussehen hat Johannes Diaconus vorgelegen und ist von ihm benutzt worden. Sehen wir uns nach einer Bestätigung dieses neu gewonnenen Ergebnisses um, so finden wir sie in der Berücksichtigung der Textvarianten bei Johannes Diaconus. Sie in weitem Umfange zu verwerten, ist bei der Mangelhaftigkeit der Johannes-Ausgabe nicht möglich, ich glaube aber, dass einige wenige zu einem klaren und eindeutigen Resultat führen werden. Eines muss vorausgeschickt werden: mag man R als Vollabschrift des Originalregisters oder nur als Auszug auffassen, jedenfalls besitzen wir in R und P selbständige Ableitungen des Originalregisters. Die Datierungen der Briefe in P beweisen das zur Genüge, auch wenn man mit Peitz den gesamten Briefüberschuss in P als späteren Einschub beiseite schafft. Dies klargestellt, können wir uns zur Vergleichung der Lesarten wenden. Der Brief Gregors an den Patriarchen Johannes von Constantinopel (V, 44) enthält eine zweifelhafte Stelle². Sie lautet in der

1) *Epistolae pontificum Romanorum ineditae* ed. Loewenfeld. Ewald, NA. 5, 533 ff. 2) Epp. 1, 341 Zeile 32.

verhältnismässig besten Fassung, die durch alle P-Handschriften belegt ist: 'Sed hac in re . . . illius virtus in ultione erigitur, qui superbiae vitio per semetipsum specialiter adversatur'. Dieser Fassung hat sich auch die Monumenta-Ausgabe angeschlossen. Die R-Handschriften R 1 und r 1 schreiben für 'in ultione' unverständlich 'in elatione', in Anlehnung an ein anderthalb Zeilen vorherstehendes 'elationis', Johannes Diaconus aber 'contra elationem'. Dies 'contra' kann, wie das doppelte Zeugnis von R und P beweist, nicht im Original gestanden haben, es kommt auf die Rechnung des Johannes und ist offenbar eine selbständige Besserung des unmöglichen 'in elatione', das wir in R finden. So wandelt er ganz augenscheinlich auf den Bahnen der Ueberlieferung von R.

Auf eine andere Variante im gleichen Briefe möchte ich geringeres Gewicht legen¹. P schreibt hier: 'Iohannes, tantae abstinentiae et humilitatis vir', R 1 setzt für 'vir' 'sue', r 1 lässt das Wort 'vir' ganz aus und ebenso Johannes Diaconus, der überhaupt in vielen Lesarten r 1 nahe steht. Durchschlagend aber scheint mir das Folgende zu sein: der Brief V, 40 ist an einen Bischof Sebastian von Resinum gerichtet und sowohl in R wie in P überliefert. Auch Johannes Diaconus benutzt ihn zweimal, in III, 13 und 49. Die Verteilung der Lesarten zeigt die nachfolgende Zusammenstellung:

Sebastiano episcopo

R - Klasse	Johannes Diac.	P - Klasse
Sermensis R 1. Sirmiensi R* 1. r 1 und 2. Sirmiensi die von den Maurinern benutzten Hand- schriften, wahr- scheinlich der Klasse 'R cum epistolis prae- termittis' ange- hörend ² .	Sirmiensi 'tam in mss. quam in editis' ³ .	Rimiensi Pa 1 (eti- am in indice). P b 2. 3. 4. 5. Vat. D. Rimensi P b 1. Pa 2 in ind. Riminensi Pa 2.

1) Epp. 1, 340 Zeile 27.
1, 330 Z. 25 ff.

2) Ewald a. a. O. S. 515.

3) Epp.

Was hier tatsächlich im Register gestanden hat, zeigt die Ueberschrift von I, 27, das an den gleichen Empfänger gerichtet ist. Alle Handschriften von selbständigem Ueberlieferungswerte schreiben hier: 'Sebastiano episcopo Resmiensi' für zu erwartendes 'Resiniensi', wobei das erste i als erster Schacht zum folgenden n gezogen mit diesem leicht m ergab. Aus der obenstehenden Zusammenstellung ergibt sich mit aller wünschenswerten Sicherheit, dass Johannes mit seinem 'Sirmiensi' zur Gefolgschaft der R-Ueberlieferung gehört und nicht selbständig auf das Originalregister zurückgeht, dessen Text aus der Ueberlieferung in P deutlich hervorschimmert. Dies Ergebnis der Variantenvergleichung mit dem, was wir aus der Behandlung der Protokollteile bei Johannes Diaconus ersehen, zusammengehalten — beides stützt sich gegenseitig aufs Beste —, verbürgt uns die Sicherheit des Schlusses: Johannes Diaconus hat nicht das Register in seiner Urform, sondern die Sammlung R für seine Auszüge benutzt.

Aus der Sammeltätigkeit des Johannes als Benutzer des päpstlichen Archivs ergibt sich also keinerlei Präjudiz für die Entscheidung der weiteren Frage: ist R vollständige Abschrift des Originalregisters oder ist es der Auszug, von dem die eingangs angeführte Stelle des Johannes spricht. Wir erinnern uns noch einmal der entscheidenden Worte: 'Ex quarum multitudine primi Hadriani papae temporibus quaedam epistolae decretales per singulas indictiones excerptae sunt et in duobus voluminibus, sicut modo cernitur, congregatae'.

Dass sich dieses Zeugnis des Johannes Diaconus unmöglich auf P, auch nicht in seiner von Peitz konstruierten Urform $\mathfrak{P}$, beziehen lässt, glaube ich oben nachgewiesen zu haben. $\mathfrak{P}$ kann nicht gemeint sein, denn Johannes berichtet, der Auszug sei 'per singulas indictiones' veranstaltet worden — und nicht 'e duabus indictionibus' — und die exzerpierten Briefe seien 'in duobus voluminibus' vereinigt worden, d. h. nach der üblichen Ausdrucksweise des Autors in zwei Bänden. Ausserdem verlangt die Peitzsche Auffassung, dass die zeitliche Bestimmung 'primi Hadriani papae temporibus' ignoriert und dafür 'Zacharie papae temporibus' gesetzt werde. Aus diesen schwerwiegenden Gründen kann $\mathfrak{P}$ unmöglich der von Johannes Diaconus gemeinte Registerauszug sein.

Ewald sah bekanntlich alle Erfordernisse der Johannes Diaconus-Stelle durch R erfüllt, und auch Mommsen,

der in dieser Beziehung gewiss nichts leicht nahm, wandte gegen seine Interpretation nichts ein. Was bringt nun Peitz gegen Ewalds Ansicht vor¹⁾ R enthalte 686 Schreiben des Papstes, Johannes aber spreche nur von 'quaedam epistolae decretales'. Dass der Ausdruck 'quaedam epistolae' mit 'per singulas indictiones excerptae sunt' in Verbindung gesetzt werden muss, also: eine Anzahl von Briefen aus jeder einzelnen Indiktion gemeint sei, gibt Peitz selbst zu. Aber auch so widerspreche dem 'quaedam epistolae' eine Auswahl von 82, 41, 65 u. s. w. Briefen für jede Indiktion. Demgegenüber ist zu bemerken, dass für einzelne Indiktionen auch nur 18, 21 oder 36 Briefe in R überliefert sind, dass aber andererseits der Begriff 'quaedam' viel zu unbestimmt ist, als dass man ihn zahlenmässig genau festlegen könnte. Peitz selbst legt offenbar auf diesen Punkt geringeres Gewicht als auf einen andern: die dem Register entnommenen Briefe seien doch ausdrücklich als 'epistolae decretales' bezeichnet. Unter 'epistolae decretales' seien aber 'Briefe von allgemein-kirchenrechtlicher Bedeutung' zu verstehen, während R neben solchen eine Menge Schreiben rein politischen oder freundschaftlichen Inhaltes aufweise. Sehr wohl aber passe diese Bezeichnung auf $\mathfrak{P}$ mit seinen 27 Schreiben, die wirklich 'epistolae decretales' seien. Schon das kann nicht zugegeben werden. Auch in $\mathfrak{P}$ finden wir Briefe, die, wie V, 24 an den Notar Castorius, nur der Regelung eines Einzelfalls dienen, oder wie V, 40 vorwiegend den Charakter eines Freundschaftsbriefes tragen, denen jedenfalls die Eigenschaft 'allgemein-kirchenrechtlicher Bedeutung' zunächst nicht zukommt. Dass andererseits die Schreiben des Peitzschen $\mathfrak{P}$, das heisst die R und P gemeinsamen Stücke, das Wichtigste aus der gesamten Korrespondenz Gregors bieten, ist nicht weiter wunderbar. 'Wenn von zwei verschiedenen Sammlern der gleiche Stoff bei der Auswahl des Wichtigen gesiebt wird, dann wird das beiden Auslesen Gemeinsame den Anforderungen der Auslese am besten genügen'²⁾.

Muss denn aber mit Peitz der Ausdruck 'epistola decretalis' in diesem eingengten Sinne: 'Briefe von allgemein-kirchenrechtlicher Bedeutung' verstanden werden³⁾?

1) A. a. O. S. 16 und 28. 2) Tangl, NA. 41, 745. 3) Schon Mommsen, NA. 17, 392 fasst decretales 'als Gegensatz zu derjenigen politischen Korrespondenz, wie sie auch im amtlichen Verkehr notwendig vorkommt'. Vgl. die von Heckel, AfU. I, 427 zitierte Stelle: 'Romanorum decreta vel gesta' aus Petrus Damiani.

Peitz weist selbst darauf hin, dass die wichtigsten der frühen kanonistischen Sammlungen damals schon bestanden und in Rom bekannt waren¹. Sehen wir zu, ob sie bei ihrer Auswahl den Umkreis der 'epistolae decretales' so eng hielten, wie es Peitz vom Urheber des Hadrianischen Registerauszuges verlangt. Folgende 'epistola decretalis', die ihrer Kürze halber hier Platz finden mag, findet sich sowohl in der Dionysiana wie in der Hispana: 'Innocentius Aurelio et Augustino episcopis². Acceptissimi mihi Germani compresbyteri ille recursus vacuus officio nostro esse non debuit; per charos enim salutare charissimos naturale quodammodo nobis videtur et consequens. Gaudere igitur in Domino vestram germanitatem amantissimi cupimus, et pro nobis paria ad Deum vota rependere precamur, quia, ut bene nostis, communibus et alternis plus agimus orationibus, quam singularibus aut privatis'. Das ist die ganze 'epistola decretalis', die übrigens auch Pseudo-Isidor in seine Sammlung aufnahm³.

Lediglich den Charakter freundschaftlichen Briefverkehrs weist auch ein Schreiben des gleichen Papstes⁴ auf, das ebenfalls in die Dionysiana⁵ und in die Hispana⁶ Eingang gefunden hat. Es ist an eine vornehme Dame namens Juliana gerichtet, rühmt ihren religiösen Eifer und mahnt sie, bei dieser Gesinnung zu verharren. Irgendwelche rechtlichen Gesichtspunkte fehlen völlig.

Oder man ziehe die Avellana heran. Sind die Hormisda-Schreiben n. 177. 178. 179. 180⁷ etwa keine Freundschaftsschreiben? Wo bleibt hier die von 'epistolae decretales' nach Peitz zu fordernde 'allgemein-kirchenrechtliche Bedeutung'? Gerade die Hormisda-Korrespondenz der Avellana ist reich an Briefen, die diese Eigenschaft in keiner Weise zeigen. Wollte man die kanonistischen Sammlungen unter diesem Gesichtspunkte durchforschen, die Beispiele liessen sich ohne Mühe vermehren.

Wenden wir uns einer späteren Zeit zu! Hat sich der Kardinal Deusdedit darauf beschränkt, für seine *Collectio canonum*⁸ nur die Schreiben zu benutzen, die

1) A. a. O. S. 17. 2) J.-K. 297. Maassen, Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts I, 245 n. 5. Ml 67, 251 D und 84, 657 A. 3) Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae S. 545. 4) J.-K. 302. Maassen, a. a. O. S. 245 n. 9. 5) Ml 67, 252 B. 6) Ml 84, 659 A. 7) A. a. O. S. 634 f. 8) Herausgegeben von Wolf von Glanvell.

kirchenrechtliche Fragen behandelnd, von allgemeiner Wichtigkeit sind? Er hat ja die Gregorbriefe ausgiebig für seine Sammlung verwertet¹, ohne aber dabei an den freundschaftlichen und politischen Schreiben oder an den reinen Verwaltungsstücken vorbeizugehen. Nur ein paar Belege: Dd I, 205 ist vollständige Wiedergabe von XIII, 32 an Bischof Johannes von Syrakus. Er soll einen Presbyter Cosmas in der Kirche inkardinieren, in der er früher Subdiakon gewesen sei. Nicht anders liegt es bei Dd I, 215 = X, 4 an den Defensor Romanus in Sizilien, der den Bischof Basilius von Capua zur schleunigen Rückkehr in seine Diözese veranlassen soll. Die zahlreichen Schreiben Gregors, die seiner Sorge für Episkopat und Klerus entfloßen sind und an denen R so reich ist, hat Deusdedit in weitem Umfange herangezogen und benutzt. Besonders lehrreich ist es, die Gelasius- und Pelagius-Briefe² heranzuziehen, wie sie uns in der Collectio Britannica erhalten sind. Wir haben es bei dieser Sammlung nach Ewalds Ansicht³ 'mit einer Art von Collectaneum zu tun, welches unstreitig zur Verwertung für eine kanonische Sammlung angelegt wurde'. Wie bei dem Hadrianischen Registerauszuge ging die Absicht dahin, das rechtlich Bedeutsame und Fortwirkende auszusondern. Dieses aber wurde in einem Umfange aufgefasst, der uns heute fremd ist: Stücke aus dem Geschäftskreise der Kirchen- und Güterverwaltung herrschen durchaus vor. Selbst ein Schreiben an den comes Gurdimer⁴, das ihn anweist, die Wiesen an der Strasse nach Porto mähen zu lassen, ist aufgenommen.

Das genügt, glaube ich, um uns die wünschenswerte Klarheit zu schaffen. Jedes Schreiben eines Papstes, das Dinge von irgendwelchem Belang betraf und für kirchenrechtliche Fragen Bedeutung erlangen konnte, wurde als 'epistola decretalis', als Akt der päpstlichen Regierungsgewalt aufgefasst. Der Begriff: 'Epistola decretalis' deckt sich für diese Zeit nicht bloss mit decretum, sondern umfasst schliesslich auch die rescripta, zumal in grösserem Zusammenhang. Nicht bloss solche Schreiben sind zu den 'epistolae decretales' zu rechnen, die in allgemeinen Ausführungen kirchenrechtliche Fragen raisonnierend be-

1) Eine Liste der von Deusdedit benutzten Briefe bei Peitz, S. 214 ff. 2) NA. 5, 505 ff. 3) NA. 5, 277. 4) Coll. Brit. Pelagii Ep. 62. J.-K. 1034.

handeln, sondern auch die, die durch Regelung eines Einzelfalls an sich nur ephemeren Charakter haben, durch die rechtliche Tradition aber bleibenden Wert gewinnen. Diese Eigenschaft kommt zweifellos den meisten in R überlieferten Schreiben zu.

Dass nun tatsächlich auf die Sammlung R die Bezeichnung 'decretales epistolae' angewendet worden ist, das zeigen die Verhandlungen der Synode von Verberie (853), worauf Tangl aufmerksam machte¹. Es handelt sich um die Bestellung eines *oeconomus* für eine Diözese, deren Bischof erkrankt ist, 'secundum quod in decretalibus epistolis beati Gregorii exemplo repperimus'². Nun findet sich in der Sammlung R nicht nur ein ähnlicher Fall — Tangl wies auf III, 22: Bestellung eines *oeconomus* bei Erledigung eines Bistums hin —, der angezogene Fall steht tatsächlich in den Briefen Gregors. Es ist XI, 29 an den Geschäftsträger Anatolius in Konstantinopel. Dort heisst es: 'Sed suggerendum est, ut, si is qui est in regimine aegrotat, dispensator illi talis requiratur, qui possit eius curam omnem agere et locum illius in regimine ecclesiae . . . implere'³. *Dispensator* und *oeconomus* sind völlig gleichbedeutend, XI, 29 ist tatsächlich die Grundlage für den Kanon von Verberie. Da es nur in R steht und dies ja auch sonst damals im Westfrankenreiche bekannt war⁴, so hat man tatsächlich auf der Synode von Verberie unter den 'epistolae decretales beati Gregorii' unsere heutige Sammlung R verstanden.

Auf diese dürfen wir also nach den Begriffen jener Zeit mit vollem Rechte das Zeugnis des Johannes Diaconus beziehen, zumal ihm R ja auch in allen andern Punkten durchaus entspricht: es ist die jüngste der uns erhaltenen drei Sammlungen, es erstreckt sich tatsächlich über alle Indiktionen des Pontifikats Gregors d. Gr., und die Existenz der Teilsammlungen r und *o* weist deutlich auf die Anordnung der ganzen Sammlung 'in duobus voluminibus' hin. Nur diese Auffassung von R ist vereinbar mit der Existenz der lediglich in C und P überlieferten Briefe, an deren Registerherkunft nach dem oben Ausgeführten kein Zweifel mehr sein kann; nur wenn wir in R den Hadrianischen Registerauszug sehen, ist es verständlich, dass die Kunde hiervon sich ein volles Jahrhundert in der

1) NA. 41, 745 f.

2) MG. Capit. 2, 422.

3) Epp. 2, 300

Z. 2.

4) Tangl a. a. O. S. 746.

Kanzlei erhielt, und dass Johannes Diaconus sie uns so eingehend überlieferte.

Die Gründe, aus denen man sich zur Vornahme eines so umfänglichen Auszuges aus dem Register entschloss, können wir natürlich nur mutmassen. Wahrscheinlich waren es die gleichen, die Karl d. Gr. veranlassten, zur Sammlung des Codex Carolinus zu schreiten¹: der Verfall der Originale. Weil die Original-Papyrusregister wohl schon damals in traurigem Zustande waren, ging man daran, die irgendwie belangreichen und wichtigen Briefe — die 'epistolae decretales' — in ein Corpus zu sammeln und so der Nachwelt zu erhalten. Darf diese Hypothese über die Entstehung von R Wahrscheinlichkeit beanspruchen, so fügt sich dazu aufs Beste, dass Johannes Diaconus sich zwar für seine Arbeit auf die Originalregister berief und kritische Leser in diesen die Richtigkeit seiner Darstellung prüfen hiess, selbst aber für seine Arbeit nur R benutzte, wie wir bereits gesehen haben. Denn wenn man ihm Entstehung und Art des Registerauszuges R so genau mitteilte — vielleicht gehörte er ja auch selbst der päpstlichen Kanzlei an, wie Peitz anzudeuten scheint² —, so war ihm sicher auch bekannt, dass R alle wesentlichen Stücke des Originalregisters enthielt. So dürfte der Zwiespalt, der zwischen dem Zeugnis des Johannes Diaconus und seinem tatsächlichen Verhalten besteht, im Ernst keine Schwierigkeiten bereiten. Die gleichen Gründe, aus denen wahrscheinlich zur Zeit Hadrians I. die umfängliche Registerauslese vorgenommen wurde, dürften Johannes Diaconus veranlasst haben, statt der alten Papyrus-Register die bequeme zweibändige Sammlung R zu benutzen.

Blicken wir zurück: wir haben gesehen, dass bereits Johannes Diaconus R in seiner heutigen Form benutzte, während er das Originalregister zwar noch sah, für seine Zwecke aber nicht heranzog. Es besteht daher von hier aus keinerlei Bedenken, in R den Registerauszug zu erblicken, von dem er uns so genau berichtet: R entspricht allen von Johannes angegebenen Kriterien, erfüllt vor allem die Bedingung der Ausdehnung über alle Indiktionen des Pontifikats Gregors; R weist auch in seiner heutigen Form Anzeichen auf, die auf eine Auslese hindeuten: es wird als 'epistolae ex registro' bezeichnet, verschiedentlich

1) MG. Epp. 3, 476. 2) A. a. O. S. 19 Anm. 2.

fehlt für eine Reihe von Monaten jede Eintragung¹. So ist in der Indiktion III für die vier Monate von November bis Februar nur ein Brief eingetragen, der vermutlich zum Februar gehört². Da diese Erscheinung sich wiederholt, liegt es näher, in ihr eine Wirkung der Auslese³ des Sammlers als ein tatsächliches Aussetzen der Registriertätigkeit zu sehen. Zu diesen Punkten tritt hinzu, dass bei Beda, in P und C eine grosse Zahl von Briefen überliefert sind, die zweifellos aus dem Register stammen. All diese Punkte stützen sich gegenseitig und verbürgen uns die Sicherheit des Resultates: R ist nicht Vollabschrift des Registers, sondern nur ein Auszug.

Ergebnisse.

Ich fasse noch einmal alle Schwierigkeiten zusammen, mit denen die umstürzende Ansicht von Peitz verbunden ist. Soll tatsächlich R Vollabschrift des Originalregisters Gregors, $\mathfrak{B}$ — d. h. die R-P-Briefe der Indiktionen XIII und IV — der von Johannes Diaconus erwähnte Registerauszug sein, so werden wir gezwungen, folgende Voraussetzungen zu machen:

1. Beda entnahm dem Register lediglich die durch Parallelüberlieferung in R gedeckten Briefe, während die nur in seinem Werk oder ausser von ihm in P überlieferten aus Empfängerüberlieferung hergeleitet werden

1) Ewald, a. a. O. S. 571 f. 2) Dass das Versagen für mehrere Monate in diesem Fall darauf zurückzuführen ist, dass im Herbst 599 nach Ablauf des Waffenstillstandes der Langobardenkrieg aufs Neue ausbrach, ist mir nicht wahrscheinlich. Blieb doch die Registriertätigkeit durchaus rege auch zu der kritischen Zeit, da König Agilulf mit Heeresmacht vor Rom erschien (Herbst 593, Indiktion XI). 3) Auch VI, 63 scheint mir mit seiner sonderbaren Ueberschrift: 'Gregorius Secundo servo Dei non a paribus' auf eine solche Auslese aus dem Register hinzuweisen. Der Brief ist als 'Epistola de suprascripto mense aprili' am Schluss der Indiktion nachgetragen; Castorius, der zusammen mit Secundus in Ravenna tätig war, nahm ihn nach kurzem Aufenthalt in Rom dorthin mit. Ewald führte nun das 'non a paribus' darauf zurück, dass bei gleicher Gelegenheit ein Brief an Marinianus von Ravenna abgegangen sei. Das scheint mir keine ausreichende Erklärung. Der Ausdruck 'non a paribus' bei dem Adressaten Secundus verlangt doch offenbar, dass zum Monat April ein Schreiben an einen andern Empfänger — vielleicht Castorius — und Secundus a paribus im Register eingetragen war. Mit der Ausfertigung an letzteren war VI, 63 identifiziert worden, bis man sich des Irrtums bewusst wurde und das Schreiben am Schluss der Indiktion nachtrug. Diese Auslegung scheint mir das ausdrückliche 'non a paribus' am ehesten verständlich zu machen.

müssen. Dem widerspricht aber Bedas ausdrückliche Angabe.

2. Der Sammler von C entnahm dem Register 54 Briefe. In diesen Auszug schob er unter Beachtung der chronologischen Reihenfolge 146 weitere Briefe aus Konzeptsammlungen ein.

3. Der Sammler von $\mathfrak{B}$ entnahm dem Register 27 Schreiben aus der Indiktion XIII und IV. In diese wurden 10 weitere Schreiben aus beiden Indiktionen chronologisch genau eingeordnet.

4. Der Sammler der aus der Indiktion X stammenden P-Briefe entnahm dem Register 3 Briefe. In diese wurden 11 weitere Schreiben aus der Indiktion X eingeschoben.

5. Entgegen dem ausdrücklichen Zeugnis des Johannes Diaconus müsste man annehmen, dass der Registerauszug nicht 'primi Hadriani papae temporibus', sondern bedeutend früher hergestellt ist.

6. Trotzdem das Peitzsche $\mathfrak{B}$ sich bereits zur Zeit des Papstes Hadrian zur heutigen Gestalt P ausgewachsen hatte, müsste Johannes Diaconus hundert Jahre später $\mathfrak{B}$ noch gekannt haben.

Das ist der Kaufpreis, den wir für die Annahme der Peitzschen Ausführungen zu zahlen haben. Dazu kommt noch, dass 'rein philologisch' eine Interpretation der Johannes Diaconusstelle, die sich auf $\mathfrak{B}$ beziehen lässt, nicht zu erzielen ist, ohne den Worten Gewalt anzutun. Der Aufwand an Hypothesen, zu dem uns die Peitzsche Auffassung zwingt, ist zu bedeutend, als dass er das Ergebnis irgendwie annehmbar machen könnte. Auch vom Standpunkte der wissenschaftlichen Oekonomie ist Ewalds Anschauung die einzig mögliche.

Immer wieder muss betont werden, dass Ewalds Auffassung von R, C und P als Sprösslingen eines ihnen allen zugrunde liegenden Registers durchaus nicht lediglich auf das Zeugnis des Johannes Diaconus basiert war. Die entscheidende Tatsache war ihm zweifellos die Masse der in P und C, nicht aber in R überlieferten Schreiben¹ — der Unterstützung durch die Bedabriefe hatte er sich selbst beraubt. In allen diesen Fällen muss nach Peitz

1) A. a. O. schon auf S. 433: 'Mit den in R nicht enthaltenen C- und P-Briefen lässt sich zur Genüge dartun, dass weder C noch P Exzerpte aus R sein können'.

der Ueberschuss über den Bestand in R auf andere Quellen zurückgeführt und als späterer Einschub aufgefasst werden, wofür uns in der Geschichte unserer Quellen jede Analogie völlig fehlt. Und was einmal vielleicht glaubhaft und annehmbar scheinen möchte, das wird uns von Peitz bei C und in beiden Teilsammlungen von P zugemutet! Diese Methode, den Ueberschuss der anderen Sammlungen über R hinaus aus dem Wege zu räumen, ist unmöglich. Die Einschübe müssten sich irgendwie als solche abheben oder 'den Zusammenhang stören'! Tatsächlich tragen sie alle Kennzeichen der Registerabkunft und stehen mit den R-Briefen sowohl in P wie in C in festem und geordnetem Zusammenhang. Das Plus der reinen P- und C-Briefe entscheidet gegen die Peitzsche These: $R = L$.

So ist die Ewaldsche Auffassung über das Register Gregors I. in allen wesentlichen Punkten unerschüttert. Verdanken wir der Peitzschen Forschung namentlich für die Erkenntnis von P Wertvolles, in den entscheidenden Punkten können wir ihm nicht folgen. Es muss dabei bleiben: R, C und P entstammen alle dem Originalregister, das uns selbst nicht erhalten ist.

Damit ist dem, was Peitz für die Entwicklung des päpstlichen Registerwesens bis ins 13. Jahrhundert aus seinen Ergebnissen gefolgert hat, der Boden zu einem guten Teil entzogen. Schon dass die päpstlichen Register seit frühester Zeit reine Auslaufregister gewesen seien, ist keineswegs wahrscheinlich; trotz der Peitzschen Einwände muss der Einlaufbestand der Avellana auf Registerüberlieferung zurückgeführt werden. Ein Moment, das unbedingt hierfür spricht, wurde im Vorbeigehen berührt: die Akzeptvermerke der Einlaufstücke tragen sichere Merkmale der Registereintragung.

Da uns in R nicht das Vollregister, sondern nur ein Auszug erhalten ist, so lässt sich der Umkreis der unter Gregor zur Registrierung gelangenden Stücke nicht mit Sicherheit festlegen. Schreiben nach feststehendem Formular, Briefe in Verwaltungssachen, solche des politischen und freundschaftlichen Verkehrs waren 'an sich' keineswegs 'von der Registrierung ausgeschlossen'. Selbst in unserem Auszuge R sind sie vertreten, auch in der Avellana und in der Korrespondenz des Gelasius sind sie reichlich vorhanden, in der Sammlung C treten sie besonders stark hervor.

So ist für das Register Gregors I.¹ eine Anlage und ein Umfang vorauszusetzen, die eine wesentliche Verschiedenheit von den Registern Johannis VIII. und Gregors VII. bedingen. Die Stetigkeit in der Entwicklung des päpstlichen Kanzlei- und Registerwesens kann so, wie es Peitz will, in keiner Weise zugegeben werden. Es muss auch betont werden, dass eine solche Anschauung vom allgemein historischen Standpunkte aus denkbar unbefriedigend ist. Mag man von dem Konservativismus der päpstlichen Kanzlei noch so hoch denken, es wäre unerhört, wenn sich eine Verwaltungsinstitution rund acht Jahrhunderte so gut wie völlig unverändert erhalten hätte, während ihr Träger so gewaltige Veränderungen erlebte. Wie die Papsturkunde der Frühzeit nicht die des 12. Jhs. ist, so ist auch das Register Gregors I. nicht identisch mit dem Gregors VII.: hier wie dort hat sich die Macht der Entwicklung geltend gemacht.

Die Indiktion II.

IX	Adressat	C	R I/II	Datierung ²	Inhaltliche Zeitmerkmale
1.	Ianuario episcopo Caralis	64	37	598 Sept. ³	gehört zeitlich und inhaltlich zu IX, 1 = R 37.
2.	Vitali defensori Caralis	65		(Sept.) ³	
3.	Secundino episcopo Tauromenitano	66		(Sept.-Okt.)	durch Beziehung zu VIII,33 und VIII,34 für Anfang der Indiktion festgelegt.
4.	Domitiano episcopo metropolitae	67		"	
5.	Amandino	68		"	
6.	Quertino expraefecto	69		"	
7.	Mariniano abbati	70		"	

1) Ich möchte nicht versäumen, auf den Brief VI, 12 hinzuweisen, der für die Kenntnis der Zusammensetzung des Kanzleipersonals unter Gregor I. wichtig ist: Ein Freigelassener Thomas wird zum Notar der römischen Kirche ernannt. Hartmann machte bereits auf den Brief aufmerksam (Gesch. Italiens im Mittelalter II, 1 S. 158 Anm. 11), für die Kanzleigeschichte ist er aber, soweit ich sehe, noch nicht beachtet.
 2) Die von Ewald für die reinen C-Briefe erschlossenen Datierungen sind in Klammern gesetzt. 3) Epp. 2, 40 fälschlich: 598 Sept.-Okt., anders Ewald a. a. O. 617.

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
8.	Fantino defensori	71		(Sept.-Okt.)	
9.	Gennadio exarcho Africae	72		"	
10.	Fantino defensori	73		"	
11.	Ianuario episcopo Sardiniae	—	38	Okt.	
12.	Fortunato episcopo Neapolim	74	39	"	
13.	Venantio patricio de Panormo	75		(Okt.)	für Herbst 598 spricht die Klage Gregors über Krank- heit, die den Papst nach IX, 232 an den gleichen Emp- fänger im Aug. 599 seit 11 Monaten plagt.
14.	Iohanni illustri viro de Panormo	76		"	
15.	Iovino illustri viro de Catena	77		"	Herbst 598. Der Rektor Cyprianus ist aus Sizilien zu- rückgekehrt. An seine Stelle trat Romanus (siehe oben S. 272).
16.	Iohanni episcopo Sy- racusano	78		"	
17.	Maurentio magistro militum	79		"	
18.	Victori episcopo Pa- normitano	80		"	
19.	Pantaleoni notario	81		"	für Herbst 598 be- stimmt durch VIII, 26.
20.	Urbico abbati	82		"	Herbst 598, vor Dezember.
21.	Urbico abbati	83		"	U. soll den Presbyter Domitius zum Abt eines Klosters ein- setzen. Da Dez. 598 dieser Domitius be- reits Abt ist (IX, 82), muss IX, 20 vorher liegen.
22.	Romano defensori	84		"	gehört zur Gruppe IX, 28—33 aus dem Anfang der Indic- tio II.
23.	Praeiectae	—	41	Okt.	
24.	Martino scolastico	—	42	"	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
25.	Iohanni episcopo Syracusano	85	43	Okt.	
26.	Iohanni episcopo Syracusano	—	44	"	
27.	Iohanni episcopo Syracusano	—	45	"	
28.	Libertino expraefecto	86		(Okt.)	Alle Schreiben stehen in Zusammenhang mit der Herbst 598 vor November erfolgten Bestellung des Romanus zum Rektor (siehe oben S. 272).
29.	Romano defensori	87		"	
30.	colonis etc. in Syracusano et Catenensi territorio constitutis	88		"	
31.	Cyridano	89		"	
32.	Iohanni episcopo Syracusano	90		"	
33.	Petro Siciliae	91		"	
34.	Leontio exconsule	92		"	
35.	Fantino defensori	93		"	vielleicht mit IX, 38 zusammen abgeschickt.
36.	Anthemio subdiacono	94		"	
37.	Romano defensori	95		"	nach der Abreise des Romanus in seinen Amtsbezirk, wohl Ende Oktober.
38.	Fantino defensori	96	}	"	Herbst 598, denn VIII, 25 (Juni 598) wird als 'ante aliquantum tempus' geschrieben angeführt.
39.	Fantino defensori Panormitano	97			
40.	Fantino defensori Panormitano	98		"	
41.	Felici Siciliae	99	46	Okt.	
42.	Iohanni episcopo Syracusano	100	47	"	
43.	Scolastico defensori	101		(Okt.)	
44.	Theodoro curatori Ravenna	—	48	Okt.	
45.	Iohanni episcopo Sorrentino etc. ¹	102	49	"	
46.	Romano defensori Siciliae	103	}	(Okt.-Nov.)	gehören inhaltlich mit IX, 53 zusammen, Ende Oktober — Anfang November.
47.	Fortunato episcopo Neapolitano	104			

1) Unterschiede in der Adresse zwischen C und R sind nicht berücksichtigt, vergl. dafür die Liste bei Peitz, S. 207 ff.

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
48.	Romano defensori	105		(Okt.-Nov.)	nach IX, 199 'mense novembrio praesentis secundae indicationis' geschrieben.
49.	Chrysanto episcopo	106	50	Nov.	
50.	Dono episcopo Mes- sanensi	107		(Nov.)	zur Gruppe 55—57.
51.	Sereno episcopo An- conitano	108	51	Nov.	
52.	Demetrianus et Vale- rianus clericis Fir- manis	147	52	"	
53.	Maurentio magistro militum	—	53	"	
54.	Romano defensori Si- ciliae	148		(Nov.)	
55.	Leontio exconsuli Si- ciliae	149		"	Empfehlungsbriefe für den Expräfekten Gregor. Herbst 598.
56.	Amandino domestico	150		"	
57.	Secundino et Iohanni episcopis Siciliae	151		"	
58.	Passivo episcopo	152	54	Nov.	
59.	Chrysanto episcopo	153		(Nov.)	gehört zeitlich und inhaltlich zu IX, 58.
60.	Constantio episcopo Narniensi	—	55	Nov.	
61.	Bonifatio episcopo Regio	154		(Nov.-Dez.)	
62.	Iohanni episcopo Surrentino etc.	155		"	zusammengehörig mit IX, 61, in Be- ziehung zur Gruppe IX, 55—57.
63.	Azimarcho scriboni	156		"	
64.	Maurilioni exprae- fecto	157		"	
65.	Maurentio magistro militum	158		"	
66.	Agilulfo regi Lango- bardorum	159		"	für Nov.-Dez. 598 gedeckt durch IX, 44. = IX, 82 (R 59) Dez. 598.
66a.	Domitio presbytero et abbati	160		"	gehört zu IX, 66.
67.	Theodelindaereginae Langobardorum	161		"	
68.	Anthemio subdia- cono	162		"	
69.	Fortunato episcopo Neapolim	163		"	
70.	Eupaterio duci Sar- diniae	164		"	
71.	Passivo episcopo de Firmo	165		"	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
72.	Iohanni episcopo Syracusano	166		(Nov.-Dez.)	für die Zeit vor etwa August 599 durch X, 4 gedeckt.
73.	Azimarcho scriboni	167		"	
74.	Fantino defensori	168		"	
75.	Secundino episcopo	169		"	
76.	Fortunato episcopo Neapolim	170		"	für etwa Dezember 598 durch IX, 47 und 53 gedeckt.
77.	Azimarcho scriboni	171		"	
78.	Romano defensori	172		"	
79.	Romano defensori	173	56	Dez.	
80.	Fortunato episcopo Neapolim	174	57	"	
81.	clero, ordini et plebi consistenti Miseno	175	58	"	
82.	Antonio subdiacono et Domitio presbytero a paribus	—	59	"	
83.	Iohanni episcopo Syracusano	176		(598 Dez. — 599 Jan.)	
84.	Anthemio subdiacono	177		"	
85.	Clementinae patriciae	178		"	
86.	Venantio episcopo Lunensi	179	60	599 Jan.	
87.	Anthemio subdiacono	180	61	"	
88.	Romano defensori etc. a paribus	181			
89.	Savino subdiacono	182		"	
90.	Felici Siciliae	183		"	zeitlich gedeckt durch die Beziehung zu IX, 41. 42, die 90. 91 'aliquantum temporis' vorausgehen.
91.	Iohanni episcopo Syracusano	184		"	
92.	Theodoro curatori	185			
93.	Fausto	186	62	Jan.	
94.	Anthemio subdiacono	187		(Jan.)	gehört zeitlich und inhaltlich zu IX, 93.
95.		188		"	
96.	Eugenio notario	189		"	
97.	Vito defensori	190		"	
98.	Felici episcopo Portuensi	191		"	
99.	Sereno episcopo Anconitano	192		"	nach Abschluss des Waffenstillstandes mit den Langobarden, Wende 598/99.
100.	clero, ordini et plebi consistenti Ausimo	193		"	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
101.	Andreae	—	63	Jan.	
102.	Venantio episcopo	194	64	"	
103.	Constantio episcopo Mediolanensi	—	65	"	
104.	Fortunato episcopo Neapolim	195	66	Febr.	
105.	Anthemio subdia- cono	196		(Febr.)	
106.	Romano defensori	197		"	
107.	Chrysanto episcopo Spolitano	199	67	Febr.	
108.	Anthemio subdia- cono	—	68	"	
109.	Romano defensori Si- ciliae	—	69	"	
110.	Romano defensori etc.	198	70	"	
111.	Wiffoni duci	—	71	"	
112.	Sergio defensori	—	72	März	
113.	Fortunato episcopo Neapolitano	200		(Febr.-Apr.)	
114.	Venantio episcopo Lunensi	1		"	
115.	Cyridano	2		"	
116.	Theodoro curatori	3		"	Es handelt sich um die Domnica, Gattin des Stadtpräfecten Johannes, die der Papst VII, 34 (Juli 597) auffordert, nach Rom zu kommen. Der Weg über Pe- rugia, den sie jetzt einschlagen soll, ist erst seit dem Waffen- stillstand mit den Langobarden frei. Dazu passt der An- satz des Briefes für Febr.- April 599.
117.	Mariniano episcopo Ravennae	4		"	
118.	Romano defensori	5		"	zeitlich nach IX, 97 = C 190.
119.	Fantino defensori	6		"	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
120.	Savino subdiacono	7		(Febr.-Apr.)	Er soll den Bischof Proculus von Nicotaria unterstützen, der lange von seiner Diözese entfernt war — 'pro quibusdam culpis' VI, 38 (Juli 596). Proculus erscheint in seinem Amte zuerst wieder in IX, 129 (April 599). Damit stimmt also IX, 120 überein.
121.	Anthemio subdiacono	8		"	nicht allzulange nach IX, 80 (Dez. 598), wo für eben den Benenatus von Misenum ein Bistumsverwalter bestellt wird, von dem hier Anthemius noch in seinem Besitz befindliche Gelder einfordern soll.
122.	Savino subdiacono regionario	9		"	
123.	Vitali defensori	10		"	
124.	Maurentio magistro militum	11		"	während der Waffenruhe mit den Langobarden (Herbst 598 — 599), nach November 598 (siehe oben S. 269).
125.	Gregorio expraefecto	12		"	
126.	Arogi duci	13		"	
127.	Stephano	14		"	
128.	Romano defensori	15		"	
129.	Savino subdiacono	16	73	April	
130.	Romano defensori	17		(April)	
131.	Mariniano episcopo Ravennae	18		"	gehört zu IX, 133.
132.	Hilaro notario	19		"	
133.	Theodoro curatori	20		"	
134.	Paulino episcopo Taurenensi etc.	21	74	Apr.	
135.	Anastasio Antiocheno	22	75	"	
136.	Anthemio subdiacono Campaniae	23		(Apr.)	
137.	Bonae abbatissae	24	76	Apr.	
138.	Mariniano episcopo Ravennae	—	77	Mai	
139.	clero et plebi consistenti Arimino	—	78	"	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
140.	Sebastiano episcopo	—	79	Mai	
141.	Callinico exarcho Italiae	—	80	"	
142.	Anthemio subdiacono Campaniae	—	81	"	
143.	Venantio episcopo Lunensi	25		(Mai)	davor: 'dat. mens. mai ind. II' ¹ .
144.	Anthemio subdiacono Campaniae	26		"	
145.	Romano defensori	27		"	
146.	Iohanni episcopo Siciliae	28			
147.	Secundino servo Dei inclauso	29	82 (P 52)	Mai	
148.	Mariniano episcopo Ravennae	—	83	"	
149.	Constantio episcopo Mediolanensi	—	84	"	
150.	Romano defensori Siciliae	30		(Mai)	Schreiben für die orthodoxen Iстриer, zu IX, 141. 148. 152. 154. 155 u. s. w. (oben S. 273).
151.	Andreae scolastico	31		"	betrifft den Prozess des Maximus von Salona, zu IX, 149. 153. 154. 155 (oben S. 273).
152.	habitoribus insulae Capreae Histriae provinciae	32	85	Mai	
153.	Basilio	33	86	"	
154.	Callinico exarcho Ravennae	—	87	"	
155.	Mariniano episcopo Ravennae	—	88	"	
156.	Eusebio Thessalonicensi etc.	—	89	"	
157.	Desiderio episcopo	34		(Mai-Juni)	
158.	Marcellino proconsule Dalmatiae	35		"	steht durch die Beziehung auf die Sache des Maximus von Salona in Zusammenhang mit IX, 154. 155, jedenfalls vor der Unterwerfung des Maximus, Juli 599 (IX 176).

1) Vergl. Ewald a. a. O. S. 577, Peitz a. a. O. S. 208.

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
159.	Maurentio magistro militum	36		(Mai - Juni)	
160.	Gulfari magistro militum	37	{	"	Sendschreiben nach Istrien, zu IX, 152.
161.	Mastaloni	38		"	
162.	Maurentio	39		"	gehört zu IX, 164.
163.	Anthemio subdiacono Campaniae	40		"	zeitlich gedeckt durch IX, 80 und 121.
164.	Romano defensori	41	90	Jun.	
165.	Fortunato episcopo Neapolitano	42		(Jun.)	F. soll die {von Romanus gestiftete Kirche weihen. Juli 600 (X, 18) erscheint diese schon mit den Namen ihrer Heiligen. IX, 165 muss also beträchtlich vorher liegen, wozu die Stellung in C passt.
166.	Chrysanto episcopo Spolitano	43	91	Jun.	
167.	Castorio notario nostro Ravennae	59	92	"	
168.	Castorio notario nostro	44		(Jun.)	
169.	Sergio defensori Siponti	45		"	
170.	Romano defensori Siciliae	46		"	
171.	Fortunato episcopo Neapolitano	47		"	
172.	Fantino defensori Panormitano	48		"	
173.	Domnello erogatori	49	93	Juli	
174.	Iohanni tribuno Siponti	50		(Jul.)	
175.	Eulogio patriarchae Alexandrino	51	94	Jul.	
176. =231	Maximo episcopo Salunitano	—	95	"	
177.	Mariniano episcopo Ravennae	—	96	"	
178.	Castorio notario nostro Ravennae	—	97	"	
179.	Claudio abbati	52		(Jul.)	
180.	Benenato episcopo Tundaritano	53	98	Jul.	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
181.	Fortunato episcopo Neapolitano	54	99	Jul.	
182.	Iohanni episcopo Sy- racusano	55		(Jul.)	
183.	Constantio episcopo Mediolanensi	—	100	Jul.	
184.	Gaudio episcopo Egubio	56	101	"	
185.	clero, ordini et plebi consistenti Tadinis	57	102	"	
186.	Constantio episcopo Mediolanensi	—	103	"	
187.	Anatolio diacono Constantinopolim	58		(Jul.)	gehört zeitlich und inhaltlich zu IX, 186.
188.	Mariniano episcopo Ravennam	60		"	
189.	Anatolio diacono et apochrisiario Con- stantinopolim	61		"	ist wohl gleichzeitig mit IX, 187 abge- fertigt worden.
190.	Anthemio subdia- cono	62		"	
191.	Bonino defensori	63		"	
192.	Anthemio subdia- cono	109		"	
193.	Anthemio subdia- cono	110		"	
194.	Scolastico defensori	111		"	
195.	Ianuario episcopo Caralis	112	105	Jul.	
196.	Eusebio archiepi- scopo Thessaloni- censium	113	105	"	
197.	Ianuario episcopo Caralitano	—	106	"	
198.	Fantino defensori Si- ciliae	114		(Jul.)	jedenfalls bedeu- tende Zeit nach Ab- lauf der Indiktion I.
199.	Romano defensori Si- ciliae	115		"	längere Zeit nach November 598.
200.	Sergio defensori	116		"	einige Zeit vor IX, 205 (Juli 598).
201.	Anatolio diacono	117		"	
202.	Vincentio etc. epi- scopis Sardiniae	118	107	Jul.	
203.	Vitali defensori Sar- diniae	119	108	"	
204.	Ianuario episcopo Sardiniae	—	109	"	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
205.	Occilani tribuno Ydrontino	—	110	Jul.	
206.	Saviniano episcopo Callipoli	—	111	"	
207.	Fortunato episcopo Neapolim	—	112	"	
208.	Sereno episcopo Massiliensi	—	113	"	
209.	Romano defensori Si- ciliae	120		(Jul.)	
210.	clero, ordini et plébi consistenti Ari- mino	121		"	bestätigt die Wahl des Johannes zum Bischof. Diese in die Wege zu leiten, war der Visitor im Mai (IX, 140) auf- gefordert worden.
211.	Vantiloni et Arigio Gallis	122		"	wohl sicher mit den übrigen Schreiben ins Frankenland ab- gesandt.
212.	Brunihildae reginae Francorum	123		"	wohl sicher mit den übrigen Schreiben ins Frankenland ab- gesandt.
213.	Brunichildae reginae Francorum	124	114	Jul.	
214.	Syagrio episcopo Galliis	125	115	"	
215.	Theoderico et Theo- deberto regibus Francorum	126	116	"	
216.	Vergilio episcopo Arelatensi	127	117	"	
217.	Aureliano ex Francis	128		(Jul.)	wohl sicher mit den übrigen Schreiben ins Frankenland ab- gesandt.
218.	Syagrio, Etherio etc.	129	118	Jul.	
219.	Aregio episcopo Franciis	130	119	"	
220.	Desiderio episcopo Galliis	131	120	"	
221.	Candido presbytero in Francis	132		(Jul.)	wohl sicher mit den übrigen Schreiben ins Frankenland ab- gesandt.
222.	Syagrio episcopo Augustoduno	133	121	Jul.	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
223.	Syagrio episcopo Augustoduno	—	122	Jul.	
224.	Vergilio episcopo Arelatensi et Syagrio episcopo Augustoduno	—	123	„	
225.	Asclipiodoto Galliis	134		(Jul.)	wohl sicher mit den übrigen Schreiben ins Frankenreich abgesandt.
226.	Theodorico et Theoderberto regibus Francorum	135	124	Jul.	
227.	Leandro episcopo Spaniorum	136	125	Aug.	
228.	Reccaredo regi Wisigothorum	137	126	„	
229.	item in anagnostico	—	127	„	
230.	Claudio in Spaniis	138		(Aug.)	sicher gleichzeitig mit den vorangehenden, nach Spanien bestimmten Briefen.
231. =176	Maximo episcopo Salonitano	139	128	Aug.	
232.	Italicae patriciae et domno Venantio	—	129	„	
233.	Decio episcopo Lilibitano	140		(Aug.)	D. soll das von der Adeodata gestiftete Kloster weihen. VIII, 34 zeigt den Entschluss der Adeodata im Entstehen, XI, 5 übersendet ihr der Papst mit Verspätung die gewünschten Reliquien.
234.	Maximo episcopo Salonitano	141	130	Aug. (25)	
235.	Constantio episcopo Mediolanensi	—	131	Aug.	
236.	Iohanni episcopo Syracusano	142		(Aug.)	

IX	Adressat	C	R	Datierung	Inhaltliche Zeitmerkmale
237.	Anatolio diacono Constantinopolim	143		(Aug.)	einige Zeit nach Erledigung der Sache des Maximus (Juli 599), IX, 176. 234.
238.	Leoni episcopo Catenensi	144		"	
239.	Talitano	145		"	Da der Brief von der neuen Würde spricht, die T. übernommen hat, dürfte er aus dem Ende der Indiktion II stammen.
240.	Domnello erogatori	146		"	Der Brief wird für August 599 fixiert durch drei Punkte: 1) D. hat sein Amt zum zweiten Mal übernommen. 2) Der Waffenstillstand neigt sich zum Ende. 3) Rom wird von Seuchen heimgesucht (IX, 232).

B e m e r k u n g : Bei der Feststellung der inneren Zeitmerkmale habe ich mich bemüht, streng an das Gegebene mich zu halten und nichts in die einzelnen Briefe hineinzuinterpretieren. Aus dem Aufeinanderfolgen mehrerer Schreiben an den gleichen Empfänger oder in dieselbe Gegend habe ich nur in Ausnahmefällen auf zeitliche Zusammengehörigkeit geschlossen. Nur inhaltliche Angaben, aus denen eine Beziehung zu sicher datierbaren Briefen hervorgeht, oder aus denen direkte Anhaltspunkte für eine zeitliche Festlegung entnommen werden können, sind verwertet. Wo die Beziehungen zu anderen Briefen auf der Hand liegen, sind diese nur mit ihrer Nummer angeführt; in schwierigeren Fällen ist der Zusammenhang kurz erläutert. Solche Schreiben, deren Zusammengehörigkeit zweifelsfrei feststeht, sind durch eine Klammer verbunden, sofern sie nicht durch andere Briefe getrennt sind. Beziehungen, die nur allgemein

auf 598/99 (Indiktion II) als Entstehungszeit eines Briefes hinweisen, sind nicht aufgeführt. Für eine Anzahl Schreiben ist eine inhaltliche Motivierung der Ewaldschen Anordnung nicht zu erzielen gewesen. Dass dieser aber nichts widerspricht, muss in gewisser Weise auch als Resultat gelten. Im ganzen glaube ich, dass die von Ewald behauptete Chronologie der Sammlung C und das von ihm bei der Einordnung der reinen C-Briefe angewandte Prinzip durch die obige Zusammenstellung überzeugend gerechtfertigt wird.
